

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

1. Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Frau Iris Hartmann aus gesundheitlichen Gründen

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 91/2015. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Anlässlich der Verabschiedung führt der Vorsitzende aus, dass Frau Gemeinderätin Hartmann ihr Amt als Gemeinderätin seit dem 16.09.2014 ausgeübt hat. Sie war Mitglied im Verwaltungs- und Finanzausschuss und wurde außerdem als Vertreterin in den Kindergarten-, Jugend- und Schulbeirat gewählt. Während der relativ kurzen Amtszeit konnten viele große Entscheidungen auf den Weg gebracht werden, die noch lange nachwirken werden. Der Vorsitzende weist hier unter anderem auf den Sporthallenneubau, den Rathausumbau, die Ausweisung der neuen Wohngebiete Stoffelannenacker und Stöckenhäule, die Verbesserung der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen, die Sanierung von Gemeindeverbindungsstraßen und die Umstellung der Straßenbeleuchtung hin.

Ein sehr großes Anliegen von Gemeinderätin Hartmann waren stets die Familien, Frauen, Kinder und Jugendliche.

Ihre sehr ausgeglichene, ruhige und stets sachliche Art hat Frau Hartmann besonders ausgezeichnet.

Gemeinderätin Hartmann war einerseits immer ein stückweit Vertreter des Teilorts, jedoch bei gleichzeitiger Abwägung der Gesamtinteressen zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Vorsitzende bedauert das Ausscheiden aus dem Gemeinderat sehr und wünscht Gemeinderätin Hartmann für ihre Zukunft alles erdenklich Gute.

Des Weiteren bedankt er sich herzlich für das Engagement in der Gemeinde Berglen und überreicht als Dank ein Präsent der Gemeinde.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO vorliegt. Frau Gemeinderätin Iris Hartmann scheidet deshalb mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat aus.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/091/2015	Az.: 021.11
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Frau Iris Hartmann aus gesundheitlichen Gründen

Frau Gemeinderätin **Iris Hartmann** hat im persönlichen Gespräch mit Herrn Bürgermeister Maximilian Friedrich am 26. Oktober 2015 mitgeteilt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte. Ein entsprechendes ärztliches Attest wird Frau Hartmann in den nächsten Tagen noch vorlegen.

Aus § 1 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 GemO ergibt sich die Verpflichtung des Bürgers zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde. Der ehrenamtlich Tätige kann nur aus einem wichtigen Grund das Ausscheiden aus dem Gremium beantragen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger anhaltend krank ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Dauer und Wirkung der Erkrankung müssen derart sein, dass dem Bürger die Übernahme bzw. die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zuzumuten ist. Eine nur vorübergehende Störung des Gesundheitszustandes ist kein gesetzlicher Ablehnungsgrund. Ob die Krankheit eine anhaltende ist, muss der Gemeinderat entscheiden; er kann sich ein privatärztliches oder erforderlichenfalls auch ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen lassen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 16 Abs. GemO vorliegt. Frau Gemeinderätin Iris Hartmann scheidet deshalb mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat aus.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2. Verpflichtung von Frau Bettina Rommel nach § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als nachrückende Ersatzperson und Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage 92/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, und erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Anzufügen ist, dass der Gemeinderat vor der Verpflichtung von Frau Rommel der Neubesetzung der Ausschüsse zustimmen muss.

Der Vorsitzende verpflichtet Frau Bettina Rommel anschließend auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel. Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt, die Ernennungsurkunde zum Gemeinderat wird ausgehändigt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Es liegen keine Hinderungsgründe vor, die gegen den Eintritt von Frau Bettina Rommel in den Gemeinderat sprechen.

Der Gemeinderat stimmt der Neubesetzung der Ausschüsse zu, wonach Frau Bettina Rommel den jeweiligen Sitz von Frau Iris Hartmann übernimmt.

Der Vorsitzende verpflichtet Frau Bettina Rommel auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Frau Rommel bestätigt die Verpflichtung durch Handschlag und Unterschrift.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/092/2015	Az.: 022.133
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verpflichtung von Frau Bettina Rommel nach § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als nachrückende Ersatzperson und Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates

Frau **Iris Hartmann** scheidet aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gemeinderat aus. Ist der Gemeinderat nicht mehr vollzählig, rückt eine Ersatzperson nach (§ 31 Abs. II GemO).

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 25.05.2014 ist Frau **Bettina Rommel** die **erste Ersatzbewerberin** für den **Wohnbezirk VII, Rettersburg, Linsenhof, Kieselhof und Drexelhof** des Wahlvorschlags der Bürgerlichen Wählervereinigung (BWV) und rückt daher kraft Gesetz in den Gemeinderat nach.

Ein Beschluss des Gemeinderates, mit dem die nachrückende Ersatzperson als Mitglied des Gemeinderates förmlich festgestellt wird, ist nicht erforderlich. Die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen wurde bereits im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl durch den Gemeindewahlausschuss getroffen.

Frau Rommel wurde mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 aufgefordert, Ablehnungs- und Hinderungsgründe innerhalb einer Woche mitzuteilen. Sollten dem Gemeinderat entsprechende Gründe bekannt sein, müssen diese in der Sitzung vorgebracht werden.

Nach Mitteilung des Fraktionsvorsitzenden der BWV, Herrn Gemeinderat Sascha Geck, soll Frau Rommel den Sitz von Frau Iris Hartmann in den einzelnen Ausschüssen des Gemeinderates übernehmen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der Neubesetzung der Ausschüsse zu, wonach Frau Bettina Rommel den jeweiligen Sitz von Frau Iris Hartmann übernimmt.

Der Vorsitzende verpflichtet Frau Bettina Rommel auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Frau Rommel bestätigt die Verpflichtung durch Handschlag und Unterschrift.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

Sitzung des Bau- und Umweltausschuss	01.12.2015
Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.12.2015
Sitzung des Gemeinderats	15.12.2015

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.2. Bekanntgaben
- Bürgerversammlung am 25.11.2015**

Der Vorsitzende weist auf die diesjährige Bürgerversammlung hin, die am 25.11.2015 um 19.00 Uhr in der Versammlungshalle in Steinach stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.3. Bekanntgaben
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen am 20.11.2015**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen am 20.11.2015 um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus Süd stattfindet.

Das Gremium nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.4. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 20.10.2015 gefassten
Beschlüsse**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 20.10.2015 einstimmig die Verwaltung dazu ermächtigt hat, die Mietverträge für die Objekte Heinestraße 13 und 14 abzuschließen. Diese sollen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern verwendet werden.

Des Weiteren wurde einstimmig der Ausschüttung einer pauschalen Zulage als Leistungsentgelt an die Beschäftigten der Gemeinde Berglen bis auf weiteres zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.5. Bekanntgaben
- Bewilligung der Streuobstförderung**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Verwaltung eine Rückmeldung vom Regierungspräsidium bezüglich der Förderanträge für den Streuobstbaumschnitt erhalten hat. Demnach wird die Aufnahme in das weitere Förderverfahren bestätigt, die Förderanträge von Berglen werden bewilligt. Das weitere Vorgehen soll nun mit Herrn Seiter vom BNAN abgestimmt werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.6. Bekanntgaben
- Erörterungstermin zum Wege- und Gewässerplan der Flurneuordnung
Berglen am 17.11.2015**

Der Vorsitzende informiert, dass der Erörterungstermin bezüglich des Wege- und Gewässerplans der Flurneuordnung Berglen heute stattgefunden hat. Innerhalb der nächsten ein bis zwei Wochen wird eine Pressemitteilung verfasst werden. Das Verfahren ist auf einem sehr guten Weg. Der Baubeginn der ersten Maßnahmen wird voraussichtlich im Herbst 2016 stattfinden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.7. Bekanntgaben
- Gedenkfeier auf dem Friedhof Rettersburg am 22.11.2015 (Totensonntag)**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gedenkfeier auf dem Friedhof Rettersburg am 22.11.2015 stattfinden wird. Frau Gemeinderätin Lang wird die Ansprache halten.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**3.8. Bekanntgaben
- Verbandsversammlung Zweckverband Wasserversorgung Berglen -
Wieslauf am 23.11.2015**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen – Wieslauf am 23.11.2015 um 15.00 Uhr in Schorndorf stattfinden wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.9. Bekanntgaben
- Baumaßnahmen auf verschiedenen Friedhöfen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Stelenanlagen auf den Friedhöfen in Weißbuch und Rettersburg, der Weg auf dem Friedhof Bretzenacker und vier Gießwasserstellen zwischenzeitlich errichtet wurden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Friedhofsamt
1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Belegung der Gemeinschaftsunterkunft in Vorderweißbuch mit Flüchtlingen**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass die Gemeinschaftsunterkunft in Vorderweißbuch seit heute mit ca. 50 Personen belegt ist. Es handelt sich dabei um überwiegend Familien aus Syrien und dem Irak mit Kindern, die teilweise im Kindergarten- und Grundschulalter sind. Gemeinsam mit dem Netzwerk für Flüchtlinge muss noch einiges koordiniert werden. Für das ehrenamtliche Engagement des Netzwerks für Flüchtlinge spricht der Vorsitzende seinen Dank aus.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Bevölkerungsfortschreibung zum 31.03.2015**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die fortgeschriebene Bevölkerungszahl in Berglen auf Basis Zensus 2011 zum 31.03.2015 bei 6.052 Personen liegt. Davon sind 3.029 Personen männlich und 3.023 weiblich.

Der Gemeinderat nimmt die Bevölkerungsfortschreibung zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Expertenworkshop zur Radverkehrskonzeption Winnenden / Berglen am
10.12.2015**

Der Vorsitzende informiert, dass der geplante Expertenworkshop zur Radverkehrskonzeption Winnenden – Berglen am 10.12.2015 von 13.30 bis 15.00 Uhr stattfinden wird. Von den Fraktionen soll jeweils ein Vertreter an diesem Workshop teilnehmen.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 20.10.2015**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 20.10.2015 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

Gemeinderat Volker Tottmann	24. Oktober
Gemeinderätin Ute Aigner	25. Oktober
Gemeinderat Armin Haller	13. November

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Sanierung der Versorgungsleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis
Ödernhardt**

Auf Anfrage von Gemeinderat Klenk zum aktuellen Stand der Arbeiten an der Versorgungsleitung Hochbehälter Galgenberg – Ödernhardt teilt der Vorsitzende mit, dass wegen erhöhtem Felsaufwand zwischenzeitlich Mehrkosten entstanden, die sich aber noch im Rahmen halten.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.6. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Teich am Spielplatz Kottweil**

Gemeinderat Walter spricht den Teich beim Waldspielplatz Kottweil an, der sehr verschlammt und verdreckt ist. Er erkundigt sich, ob angedacht sei, diesen auszubaggern. Der übrige Spielplatz wurde ja zwischenzeitlich hergerichtet.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass der Teich ein schützenswertes Biotop darstellt. Müll und Unrat aus dem Gewässer wurden bereits im Rahmen des IBG-Projektes entfernt.

Eine Überprüfung wird zugesagt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.7. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- WLAN für Gemeinschaftsunterkunft Vorderweißbuch**

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Jooß teilt der Vorsitzende mit, dass ein WLAN-Anschluss für die Gemeinschaftsunterkunft in Vorderweißbuch bereits beantragt worden ist und auf jeden Fall kommen wird. Mit längeren Vorlaufzeiten muss jedoch gerechnet werden. Für diese Übergangszeit können die Flüchtlinge jedoch relativ kostengünstige SIM-Karten erwerben.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.8. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Beschilderung der Geranienstraße in Stöckenhof**

Gemeinderat Hammer spricht die zwischenzeitlich wieder geänderte Beschilderung der Geranienstraße an. Von Bürg kommend ist das Verkehrszeichen „Anlieger frei“ angebracht, von Öschelbronn her fehlt die entsprechende Beschilderung jedoch.

Der Vorsitzende informiert, dass der Bauhof bereits beauftragt ist, ein „Anlieger frei“ Schild auch an der Oleanderstraße von Öschelbronn kommend anzubringen.
Die Beschilderung wurde aufgrund des verstärkt auftretenden Schleichverkehrs wieder geändert.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Bauhof

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**5. Bürgerfragestunde
- Flüchtlingsunterkünfte**

Herr Peter Schmitt aus Oppelsbohm spricht die geplanten Flüchtlingsunterkünfte in der Brahmsstraße in Oppelsbohm und in Steinach an und erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand.

Der Vorsitzende informiert, dass die Belegung der Gemeinschaftsunterkunft im ehemaligen Schulgebäude in Vorderweißbuch als Übergangslösung für ein halbes Jahr angedacht ist. In dieser Zeit soll in der Brahmsstraße in Oppelsbohm auf einem Grundstück der Evangelischen Landeskirche eine weitere Unterkunft entstehen. Der Landkreis wird diesbezüglich Kontakt mit der Evangelischen Landeskirche aufnehmen und nach Abschluss einer Vereinbarung ein Bau-gesuch für eine Flüchtlingsunterkunft bei der Gemeinde Berglen einreichen.

Herr Schmitt weist auf die frühere Asylbewerberunterkunft in der Brahmsstraße hin. Bereits 14 Jahre habe er unterhalb dieser Unterkunft gewohnt, er bezeichnet die seinerzeitige Situation als sehr unbefriedigend. In einer so großen Gemeinde müsste ein Platz zu finden sein, der die An-lieger weit weniger belastet.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Landkreis bei der Suche nach einem geeigneten Standort auf diesen in der Brahmsstraße aufmerksam geworden sei, weil er bereits Standort einer früheren Asylbewerberunterkunft war. Um Integration zu ermöglichen, darf eine Unterkunft nicht fernab der übrigen Bebauung liegen. Im Gemeindegebiet gibt es relativ wenige Möglich-keiten für die Erstellung einer Unterkunft. Der Gemeinderat war sich einig, dass man eine Belegung von Sporthallen und damit eine Einschränkung des Vereins- und Schulsports vermeiden möchte. Der Vorsitzende betont, dass der Landkreis Herr des Verfahrens ist und in der Pflicht zur Unter-bringung steht. Die Gemeinde wird lediglich angehört.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Dankeschön an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 88/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt den ehemaligen langjährigen Kommandanten der Feuerwehr Herrn Ronald Schmid und betont, dass es ein wichtiges Anliegen der Gemeinde ist, das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehr weiter zu unterstützen und anzuerkennen.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Berglen als Anerkennung für ihren Einsatz jährlich zwei Freikarten für das Kulturprogramm der Gemeinde Berglen zukommen zu lassen.

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x Kämmerei
 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/088/2015	Az.: 131.24
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Dankeschön an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Die Freiwillige Feuerwehr Berglen hat derzeit **116 Mitglieder** (96 aktive Feuerwehrkameraden und 20 Personen im Bereich der Jugendfeuerwehr).

Im Jahre 2014 wurden 19 Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Berglen registriert. Im laufenden Jahr mussten die Aktiven bereits 23x ausrücken. Dabei sind die Aufgaben der Wehrleute sehr vielfältig. Sie haben Hausbrände zu bekämpfen, sie schneiden verunglückte Personen aus total zerstörten Autos und leisten hier erste medizinische Hilfe. Sie suchen vermisste Menschen, die alleine nicht zurückfinden und auch im Katastrophenfall sind sie jederzeit einsatzbereit - sie erleben dabei immer wieder schlimme Tragödien.

„Sie rennen rein, wenn andere raus rennen“, dieser Satz birgt die ganze Dramatik und den ganzen Wert dessen in sich, was Feuerwehrarbeit bedeutet. Die Wehrleute rennen in brennende Häuser, wenn andere ihr Heil in der Flucht suchen. Sie tun dies, um ihrem selbstgewählten Auftrag gerecht zu werden, dem Auftrag das Hab und Gut, das Leben anderer zu retten. Um den Anforderungen gerecht zu werden, ist der Einsatz von viel Freizeit notwendig, denn eine umfassende Ausbildung und zahlreiche Übungen befähigen die Wehrleute erst, anderen wirkungsvoll helfen zu können. Die Partnerinnen und Partner der Feuerwehrkameraden und –kameradinnen verzichten auf viele Stunden gemeinsamer Freizeit und oft kommt auch die Sorge um den Partner dazu, wenn dieser wieder im Einsatz ist.

Dieses Ehrenamt muss deshalb entsprechend honoriert werden. Verschiedene Kommunen sind in der Vergangenheit dazu übergegangen, ihren Mitgliedern eine kleine Anerkennung zukommen zu lassen. So erhalten die Feuerwehrkameraden in der Gemeinde Schwaikheim z. B. freien Eintritt ins Freibad.

In Berglen möchte die Gemeindeverwaltung den Lebensrettern ebenfalls als Zeichen der Wertschätzung und der Dankbarkeit eine kleine Zuwendung zukommen lassen. Dadurch soll das Ehrenamt entsprechend gestärkt und zusätzlich der Fortbestand dieser lebenswichtigen Institution nachhaltig gesichert werden. Auch in der Freiwilligen Feuerwehr Berglen kämpft man mit einem voranschreitenden Rückgang der Mitgliederzahlen. Vor allem bei Einsätzen an den Vormittagen sind immer weniger Retter im Falle eines Alarms einsatzbereit. Grund hierfür ist, dass viele auswärts arbeiten oder nicht so einfach den Arbeitsplatz verlassen können. Die Feuerwehr braucht also dringend Nachwuchs.

Aus diesen Gründen sollen den aktiven Feuerwehrkameraden als kleines Dankeschön für ihren bisherigen und zukünftigen Einsatz zwei Freikarten nach Wahl für das Kulturprogramm 2016 mit persönlichem Anschreiben der Gemeinde Berglen überreicht werden. Für die nächste Saison liegen die Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen bei durchschnittlich 13,00 Euro im Vorverkauf. Für diese Dankeschön-Aktion entstehen der Gemeinde Kosten in Höhe von **ca. 2.500 Euro jährlich**.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt zu, den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Berglen als Anerkennung für ihren Einsatz jährlich zwei Freikarten für das Kulturprogramm der Gemeinde Berglen zukommen zulassen.

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x Kämmerei
 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

7. Neuorganisation der Straßenbeleuchtung

Auf die Sitzungsvorlage 90/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Michael Meyle von der Süwag Energie AG und Herrn Olaf Sammet, Kommunalbetreuer für die Gemeinde Berglen und leitet kurz in die Thematik ein.

Herr Meyle stellt einleitend fest, dass man sich bei der Straßenbeleuchtung seit zweieinhalb Jahren in einem betriebslosen Zustand befindet. Er ist froh, dass der NEV, der die Verhandlungen für Berglen und die anderen Kommunen des ehemaligen KAWAG-Gebietes geführt hat, mit der Süwag Energie AG zu einem Ergebnis gelangt ist. Wichtig war für die Süwag, dass der Gemeinde Berglen ein Betriebsführungsmodell angeboten werden kann, das der Vergangenheit am Nächsten kommt. Anhand einer PowerPoint-Präsentation stellt er die drei Varianten eingehend vor. Herr Meyle geht davon aus, dass ein Kauf des Straßenbeleuchtungsnetzes für die Gemeinde nicht in Frage kommt.

Gemeinderätin Jooß fällt es sehr schwer eine Bewertung abzugeben. Die Kaufoption scheidet ganz klar aus. Die Varianten 1 und 2 gehen kostenmäßig weit auseinander. Es ist für sie schwierig nachzuvollziehen, ob das „Rundum-Sorglos-Paket“ eine Win-win-Situation für die Gemeinde darstellt oder nicht.

Der Vorsitzende betont, dass die Gemeinde in der Vergangenheit positive Erfahrungen mit Betriebsführungsverträgen mit der Süwag gemacht hat. Daher besteht seiner Meinung nach keine Veranlassung, jetzt nur einen Basis-Vertrag zu wählen.

Herr Meyle informiert, dass die meisten Kommunen für das Jahr 2015 die Interimslösung wählen und anschließend eine Absichtserklärung für das „Rundum-Sorglos-Paket“ abgeben.

Gemeinderat Scherhauser erkundigt sich, ob die Kaufpreisabschmelzung von Seiten der Süwag oder von der Gemeinde ins Spiel gebracht wurde. Außerdem möchte er wissen, inwieweit die Süwag überhaupt motiviert ist, etwas zu sanieren, wo doch das Netz nach 20 Jahren kostenlos ins Eigentum der Gemeinde übergeht.

Herr Sammet führt hierzu aus, dass das Straßenbeleuchtungsnetz in den KAWAG-Netzgebieten traditionell nach 20 Jahren ins Eigentum der Gemeinde übergeht.

Zur weiteren Anfrage von Gemeinderat Scherhauser teilt Herr Meyle mit, dass die Süwag an den

Stellen, an denen Sanierungen durch die Gemeinde stattgefunden haben, die Freileitungen auch verkabelt.

Gemeinderätin Aigner spricht die Entflechtungskosten an, die beim Kauf mit 900.000 € ausgewiesen sind. Beim Rundum-Sorglos-Paket sind diese aktuell nicht erforderlich. Hier stellt sich die Frage, welche Kosten am Ende der Vertragslaufzeit auf die Gemeinde zukommen.

Der Vorsitzende informiert, dass die Problematik der Entflechtungskosten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Die Gemeinde muss, egal welche Lösung sie wählt, Entflechtungskosten bezahlen.

Gemeinderat Klenk teilt mit, dass sich die FBB für das „Rundum-Sorglos-Paket“ ausgesprochen hat. Dass die Kosten für die Entflechtung auch noch dazukommen werden, war aber auch ihm nicht klar.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass das Risiko für die Gemeinde bei Variante 1 am geringsten ist, da sie ein Sonderkündigungsrecht hat.

Nachfolgend werden verschiedene Verständnisfragen vom Vorsitzenden oder den Vertretern der Süwag beantwortet.

Mit 19 Ja-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Vertrages zu den Konditionen des „Rundum-Sorglos-Paktes“ mit der SÜWAG AG mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit Beginn zum 01.01.2016.

Um die bestehende vertragslose Zeit zu bereinigen, wird mit der SÜWAG AG rückwirkend ab dem 15.02.2015 eine Interimsvereinbarung zu den Konditionen des „Mindest-Paketes“ abgeschlossen bzw. der Bürgermeister hierzu ermächtigt. Die Laufzeit endet am 31.12.2015.

Herr Meyle bedankt sich abschließend für das Vertrauen und freut sich auf die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Berglen.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/090/2015	Az.: 656.43
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neuorganisation der Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung obliegt den Kommunen als hoheitliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet sind als Beitrag zur Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr ausreichend zu beleuchten.

Diese Aufgabe wurde bis zum Jahr 2012 über den Stromkonzessionsvertrag organisiert. Zusammen mit der Stromkonzession wurde auch die Leitungsführung der Straßenbeleuchtung mitgegeben. Die Energieversorger, in diesem Fall die Süwag Energie AG, hat das Netz für die Straßenbeleuchtung aufgebaut. Dabei steht das Straßenbeleuchtungsnetz, einschließlich der Masten, der Sicherungskästen und des Versorgungskabels im Eigentum des Energieversorgers. Leuchten, Lampen und Zuleitungskabel von Sicherungskästen zum Leuchtmittel stehen im Eigentum der Gemeinde.

Im Rahmen der Liberalisierung des Strommarktes hat das Kartellamt entschieden, dass die Straßenbeleuchtung nicht in einen Konzessionsvertrag aufgenommen werden darf. Im bestehenden Stromkonzessionsvertrag der Gemeinde Berglen mit der Süwag ist somit auch keine solche Regelung getroffen.

Mangels der Regelung in den Konzessionsverträgen haben die Energieversorger und die Kommunen Verhandlungen über die Neuorganisation der Straßenbeleuchtung aufgenommen. Neben der Betriebsführung war dabei auch die Frage der künftigen Eigentumsverhältnisse zu klären.

Je nach Energieversorgungsunternehmen und Historie gab es dabei verschiedene Ansätze. Die Verhandlungen für die Gemeinde Berglen und die Kommunen des ehemaligen KAWAG-Versorgungsgebietes führte der Neckarelektrizitätsverband (NEV) als Interessensvertretung dieser Kommunen. Während dieser Verhandlungen lief der bisherige Vertrag über die Straßenbeleuchtung einvernehmlich und stillschweigend weiter. Die Verhandlungen sind mittlerweile an einem Punkt angekommen, der eine Entscheidung durch die Gemeinde Berglen über die weitere Organisation erfordert.

Es gibt dabei folgende Alternativen:

Alternative 1:

Kauf des Straßenbeleuchtungsnetzes durch die Gemeinde Berglen.

Der Energieversorger bietet der Gemeinde Berglen an, den Anteil der Straßenbeleuchtungsanlagen der Süwag zu kaufen.

Der auf Grundlage der **TAX-Wertmethode** ermittelte Kaufpreis beträgt dabei zum Stand 31.12.2014: **374.597,65 Euro (brutto)** zzgl. **Entflechtungskosten in Höhe von ca. 901.000 Euro.**

Der Taxwert ist der von einem Sachverständigen zum Zwecke des Verkaufes, der Verpachtung, der Versicherung oder der Beleihung durch Schätzung (Schätzwert) ermittelte Wert eines Gegenstandes. Der Taxwert entspricht i.d.R. dem Verkehrswert (gemeiner Wert).

Der Betrieb der Straßenbeleuchtung kann nach Erwerb entweder durch die Gemeinde selbst oder durch einen Dritten erfolgen.

Der Kauf des Netzes scheidet aus Sicht der Verwaltung als sinnvolle Möglichkeit derzeit aus. Es sind weder die personellen, noch die technischen Ressourcen zur Übernahme der Betriebsführung vorhanden. Des Weiteren wird momentan gerichtlich geklärt, ob die Energieversorger auch tatsächlich Eigentümer des Netzes sind. Dies wird von einigen Kommunen aus verschiedenen Gründen bezweifelt. Ein abschließendes Urteil liegt allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Eine durch den NEV vorgenommene Kalkulation als vergleichende Darstellung zu den nachfolgend noch genannten Alternativen hat auch ergeben, dass ein Kauf zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich ist. Der letztendlich aus Kaufpreis, Entflechtungskosten und laufenden Betriebskosten für die nächsten 20 Jahre ermittelte Barwert ist höher als bei den anderen Alternativen.

Bei der Betrachtung der Berechnungen sollte außerdem berücksichtigt werden, dass nach dem neuen Haushaltrecht (das die Gemeinde Berglen voraussichtlich zum 01.01.2020 einführen wird), die anfallenden Abschreibungen aus dem Erwerb und der Netzentflechtung im Ergebnishaushalt zu refinanzieren sind.

Alternative 2:

Betriebsführung durch die Süwag bei Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse.

Zur Betriebsführung bietet die Süwag zwei Varianten an. Bei beiden Varianten bleiben die Eigentumsverhältnisse zunächst wie seither bestehen. Die wesentlichen Unterschiede liegen im Leistungsumfang und in der Regelung der Eigentumsfrage zum Ablauf des geschlossenen Vertrages. Beide Varianten haben eine Laufzeit von 20 Jahren.

Variante 1: „Rundum-Sorglos-Paket“

Im „Rundum-Sorglos-Paket“ werden alle Betriebsaufgaben inkl. Dokumentation rund um die Straßenbeleuchtung übernommen. Die im vierjährigen Turnus durchzuführende Wartung und Instandhaltung der im Eigentum der Kommune stehenden Leuchten inkl. Austausch der Leuchtmittel gehören ebenso dazu wie die Beseitigung von Störungen der Leuchten oder Leuchtmittel.

Neuinvestitionen, Erweiterungen oder Erneuerungen bei Leuchten, Netz oder Tragsystem werden nach Beauftragung gegen Verrechnung durchgeführt. Am Ende des zwanzigjährigen Vertrages gehen die im Eigentum der Süwag stehenden Straßenbeleuchtungsanlagen (Netz und Tragsystem) ohne Zahlung eines Kaufpreises, mit Ausnahme noch anfallender Entflechtungskosten, ins Eigentum der Gemeinde Berglen über.

Die detaillierten Preisregelungen zum „Rundum-Sorglos-Paket“ sind in der Übersicht dargestellt. Dort werden die Preise pro Leuchtpunkt dargestellt. Insgesamt sind derzeit in Berglen 1.065 Leuchtstellen installiert. Für die genannte Basisleistungen ergeben sich jährliche Kosten für die Gemeinde in Höhe von ca. 34.000 €.

Es wird, analog zum bisherigen Vorgehen, jedes Jahr ein Viertel des Gesamtbestandes alterierend gereinigt und gewartet.

Die Vorteile des „Rundum-Sorglos-Paketes“:

- Hohe Beleuchtungsqualität durch regelmäßige Leuchtenwartung.
- Kein Abstimmungsaufwand durch unterschiedliche Anlagenbetreibern für Netz und Leuchten.
- Keine kurzfristigen Investitionen für den Kauf der Anlagen erforderlich.
- Aktuell keine Entflechtungsarbeiten erforderlich.
- Keine Kaufpreiszahlung am Ende der Vertragslaufzeit.

Variante 2: „Mindest-Paket“

Das „Mindest-Paket“ kommt vom Leistungsumfang der bisherigen Leistungserbringung durch die Süwag am nächsten. Es werden die im Eigentum der Süwag stehenden Anlagen betrieben und dokumentiert. Dazu gehören die Wartung und Instandhaltung der Schaltstellen und des Netzes, alle betriebsbedingten Schalthandlungen sowie das Störungsmanagement. Die Unterhaltung der Leuchtmittel ist im Geschäftsbereich der Kommune angesiedelt.

Neuinvestitionen, Erweiterungen, Erneuerungen, Instandsetzungsmaßnahmen und Störungsbehebung beim Netz oder Tragsystem werden nach Beauftragung gegen Verrechnung durchgeführt.

Kommt am Ende des zwanzigjährigen Vertrages kein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag zustande, ist das Straßenbeleuchtungsnetz von der Gemeinde der Süwag abzukaufen.

Die detaillierten Preisregelungen zum „Mindest-Paket“ sind in der Übersicht dargestellt. Die Abweichungen zu Variante 1 sind durch Streichungen kenntlich gemacht.

Für die genannten Basisleistungen ergeben sich jährliche Kosten für die Gemeinde in Höhe von ca. 15.000 €.

Die Vorteile des „Mindest-Paketes“:

- Keine kurzfristigen Investitionen für den Kauf der Anlagen erforderlich.
- Aktuell keine Entflechtungsarbeiten erforderlich.

Entflechtungskosten sind die Kosten der Herauslösung des örtlichen Verteilnetzes und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des beim abgebenden Unternehmen verbleibenden Netzes.

Zur Sitzung des Gemeinderates werden Vertreter der Süwag zugegen sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

- PowerPoint Präsentation mit Variantenvergleich und Kaufpreisberechnung Straßenbeleuchtung Berglen
- Straßenbeleuchtungsvertrag Variante 1
- Straßenbeleuchtungsvertrag Variante 2
- Interimsvereinbarung für die Straßenbeleuchtung

Kosten der Netzentflechtung

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Vertrages zu den Konditionen des „Rundum-Sorglos-Paktes“ mit der SÜWAG AG mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit Beginn zum 01.01.2016.

Um die bestehende vertragslose Zeit zu bereinigen, wird mit der SÜWAG AG rückwirkend ab dem 15.02.2015 eine Interimsvereinbarung zu den Konditionen des „Mindest-Paketes“ abgeschlossen bzw. der Bürgermeister hierzu ermächtigt. Die Laufzeit endet am 31.12.2015.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Kämmerei



Meine Kraft vor Ort

Straßenbeleuchtung in der „Region KAWAG“

Angebot der Süwag Energie AG für die
Gemeinde Berglen



VOR**WE**G GEHEN



Bestand Straßenbeleuchtungsanlagen im ehemaligen KAWAG-Gebiet



51 Städte und Gemeinden

ca. 56.000 Leuchtstellen

ca. 2.400 km Kabel und Leitungen

1.046 Verteiler mit Schaltstellen

Gemeinde Berglen	
Maste/Leuchtstellen	1.065
Kabel	40 km
Freileitung	11 km
KÜK	1.065
Verteiler	32



Straßenbeleuchtungsverträge der Süwag und der Kommunen im ehemaligen KAWAG-Gebiet

> Auslaufen der Verträge zum 31.12.2012

> **Angebot der Süwag:**

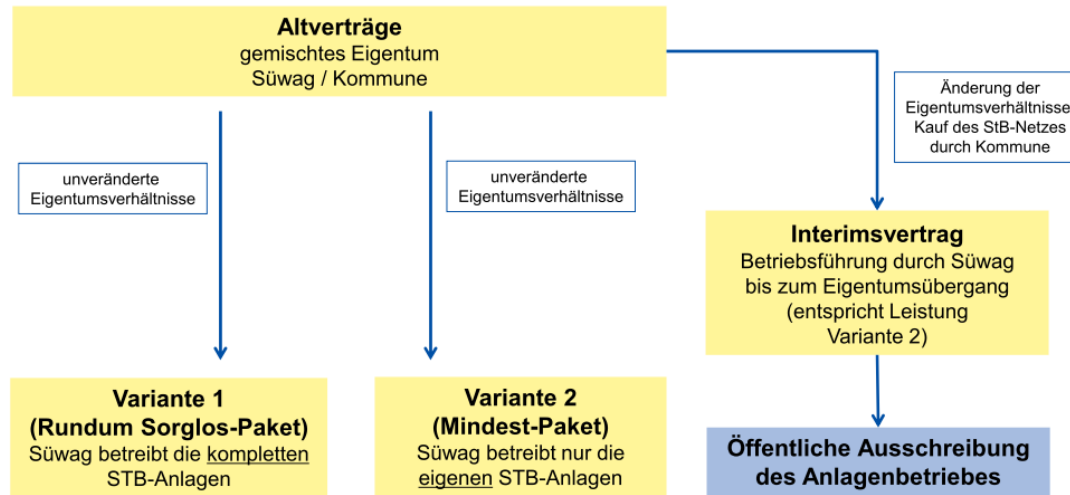
- zwei Varianten mit modularen Leistungspaketen
- Interimslösung: entspricht vom Vertragsinhalt, Leistungsspektrum und Preis der Variante 2 („Mindest-Paket“). Vertragslaufzeit 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016. Max. um jeweils ein Jahr verlängerbar
- Alternative: Kauf der Süwag-Anlagen



Die Süwag möchte auch zukünftig partnerschaftlich die Kommunen bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben unterstützen.



Die Modelle im Überblick





Die Leistungspakete der Süwag

Leistung	Variante 1	Variante 2
Basisleistung Betrieb in €/Lichtpunkt /a	19,91 €/a	8,10 €/a
BGV-Prüfung der Leuchte	x	Nach Auftrag
Störungsbehebung	x	Nach Auftrag
Störungsmanagement	x	x
Instandsetzung Netz	x	Nach Auftrag
Inspektion Netz und BGV-Prüfung	x	x
Arbeitsvorbereitung	x	Nur Netz
Dokumentation der Leuchten	x	entfällt
Dokumentation des STB-Netzes	x	x
Schalten der Straßenbeleuchtung	x	x
Leuchtenwartung/ -instandhaltung (Preis abhängig von Type und Leistung)	i.M. 5,50 €/Lichtpunkt/a	Nach Auftrag
Standsicherheitsprüfung (nach Erfordernis)	31,20 € / Prüfung (Immer als Einzelauftrag/-rechnung)	
Leuchtenreinigung LED (nach Vereinbarung)	18,70 €/Lichtpunkt	

X = im Betriebspreis enthalten (alle Angaben zzgl. Umsatzsteuer)

VORWEG GEHEN

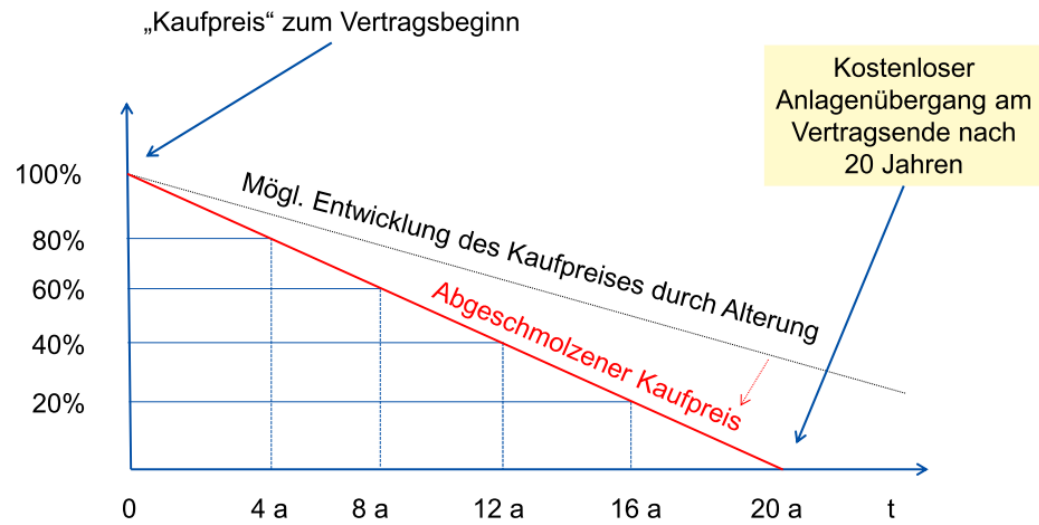


Variante 1: Rundum Sorglos-Paket

- Vertragslaufzeit: 20 Jahre
- Lineare Abschmelzung „Kaufpreis“ über 20 Jahre auf 0 €
→ Kostenloser Anlagenübergang nach 20 Jahren
- Sonderkündigungsrecht für Kommunen: alle 4 Jahre,
dann Kauf zum abgeschmolzenen Kaufpreis
- Sonderkündigungsrecht für Kommunen bei rechtskräftigen Urteil:
 - Süwag ist nicht Eigentümer der STB-Anlagen
 - Anwendung eines für die Kommune günstigeren Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises
- kein Sonderkündigungsrecht für Süwag



Variante 1: Rundum Sorglos-Paket



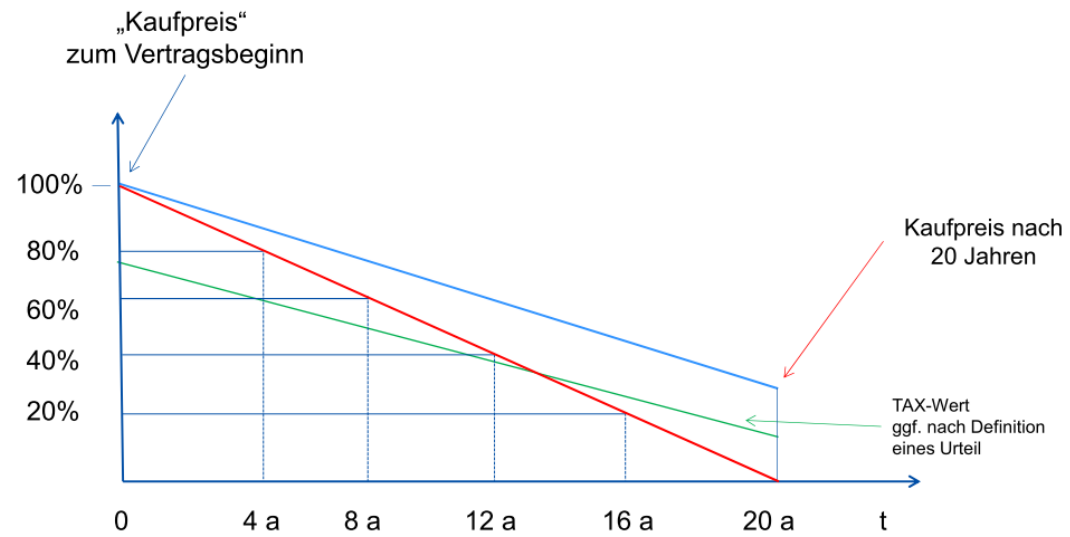


Variante 2: Mindest-Paket

- Vertragslaufzeit: 20 Jahre
- Sonderkündigungsrecht und Kauf durch Kommune ausgelöst:
 - Alle 4 Jahre oder zum Zeitpunkt eines rechtskräftigen Urteils
 - Kaufpreis = TAX-Wert
 - nach heutiger Definition (blaue Linie) oder
 - bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils nach der Definition und den Rahmenparametern des Urteils (grüne Linie)
- Sonderkündigungsrecht und Kauf durch Süwag ausgelöst:
 - alle 4 Jahre, Bedingung: Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils
 - Kaufpreis = TAX-Wert
 - nach Definition des Urteil (grüne Linie),
 - max. zum linear abgeschmolzenen Kaufpreis (rote Linie).



Variante 2: Mindest-Paket





Straßenbeleuchtung Berglen - Kaufpreisberechnung

Berglen

Anlage 3

Bewertungsdatum

31.12.2014

Ergebnis Kaufpreisberechnung

	Nutzungs- dauer a	Anzahl Stck, km	mittl. Baujahr	Tagesneuwert	TAX-Wert
Maste	50	1.065	1987	467.140,95 €	167.585,18 €
Kabel	60	40	1987	257.909,31 €	109.904,53 €
Freileitungen	60	11	1985	70.061,54 €	24.817,40 €
KÜK	20	1.065	1987	71.802,30 €	6.456,55 €
Verteiler	30	32	1985	45.962,24 €	6.024,27 €
Gesamt				912.876,34 €	314.787,94 €

Umsatzsteuer 59.809,71 €

TAX-Wert (brutto) 374.597,65 €

spezifischer Tagesneuwert €/Lp (netto) 857

spezifischer TAX-Wert €/Lp (netto) 296

spezifischer TAX-Wert €/Lp (brutto) 352



Straßenbeleuchtung Berglen - Variantenvergleich

Berglen

Anlage 6

Variantenvergleich

Anzahl Lichtpunkte	Stück	1.065
Anzahl Verteiler	Stück	32

Investitionen

		Variante 1 Rundum-Sorglos- Paket	Variante 2 Mindest- Paket	Kauf
Kauf der Anlagen	1)	€		374.598
Entflechtung: Schaltstelle (Schließzylinder)	2)	€		6.848
Entflechtung: Freileitung	3)	€		3)
Alternative für Überspannungsleuchten	4)	€		4)
Investition gesamt	5)	€		381.446

Betriebsführung

Einheitspreise				
Basisbetrieb		€/Lp*a	23,69	9,64
Leuchtenwartung		€/Lp*a	6,55	
LED-Wartung		€/Lp	22,25	
Standortsicherheitsprüfung		€/Lp	33,44	33,44
Betriebskostenkosten				
Basisbetrieb		€/a	25.230	10.267
Leuchtenwartung	6)	€/a	6.976	9)
LED-Wartung	7)	€/a		
Standortsicherheitsprüfung	8)	€/a	4.748	4.748
Betriebskosten gesamt	10)	€/a	36.954	15.015

- 1) Indikativer Kaufpreis
- 2) Nur Kosten Austausch Schließzylinder
- 3) Investitionen für Entflechtung Freileitung sind separat zu ermitteln
- 4) Investitionen für den Neubau der Alternativen für Überspannungen sind separat zu ermitteln
- 5) Bei Kaufvariante können zusätzliche Kosten für Entflechtung des Freileitungsnetzes entstehen
- 6) Annahme: Alle Leuchten ohne LED, i.M. 5.50 Euro/Lp*a (netto)
- 7) Annahme: keine LED-Leuchten vorhanden
- 8) Annahme: 80 % der Lichtpunkte sind älter 25 Jahre
- 9) Wartungskosten sind separat zu ermitteln
- 10) Bei Variante 2 nicht enthalten sind die Kosten für Leuchtenwartung und Instandhaltung, Instandsetzung des STB-Netzes sowie der Schaltstellen, Störungsbeseitigung, Leuchtdokumentation

Alle Angaben inkl. 19 % Umsatzsteuer

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Berglen, vertreten durch den Bürgermeister, Beethovenstraße 14-20,
73663 Berglen

- nachfolgend "**Kommune**" genannt

und der

Süwag Energie AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11,
65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Süwag Energie**" genannt -

- gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Dieser Vertrag ist das Ergebnis eines zwischen dem Neckar-Elektrizitätsverband und der Süwag Energie für die Mitgliedskommunen entwickelten Gesamtpaketes zur Fortsetzung der jahrelangen Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Straßenbeleuchtung. Für die Kommunen besteht neben der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung die Möglichkeit, das Straßenbeleuchtungsnetz von der Süwag Energie zu kaufen und die Straßenbeleuchtung selbst zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben zu lassen.

Der Kommune obliegt die hoheitliche Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet ausreichend zu beleuchten. Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Die Süwag Energie will die Kommune umfassend bei der Erfüllung ihrer Beleuchtungsverpflichtung unterstützen und wird hierzu für sie die in diesem Straßenbeleuchtungsvertrag näher beschriebenen Straßenbeleuchtungsleistungen erbringen.

Diesem Straßenbeleuchtungsvertrag liegt das modulare Leistungskonzept „Licht & Leistung“ der Süwag Energie zugrunde. Es ermöglicht der Kommune die individuelle Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungs-/Servicepaketen der Süwag Energie im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung. Die Vertragspartner werden in allen Fragen und Belangen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Süwag Energie erbringt für die Dauer des Vertrages im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet unter Einsatz ihres Straßenbeleuchtungsnetzes die in § 2 vereinbarten Dienstleistungen zur Straßenbeleuchtung.
- (2) Das Straßenbeleuchtungsnetz besteht aus Schaltstellen, Messeinrichtungen, Leuchtenträger (z.B. Mast oder Überspannung), Freileitungen und Kabeln einschließlich Kabelübergangskästen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Fußgängerüberwege, Wege und Plätze dienen.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Lichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen sowie die architektonische Stadtraumbeleuchtung (z.B. Anstrahlung von Bauwerken).

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Die von der Süwag Energie für die Kommune zu erbringenden Straßenbeleuchtungsleistungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

I. Planung und Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen (gemäß Anlage PB)

II. Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes (gemäß Anlage B)

- (2) Die Süwag Energie verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.

§ 3

Straßenbeleuchtungsentgelt und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. I. werden der Kommune im Einzelfall angeboten. Nach Beauftragung durch die Kommune werden die Leistungen durchgeführt und anschließend anlassbezogen in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. II. zahlt die Kommune ein Entgelt dessen Ermittlung sich nach den Entgeltregelungen der jeweiligen Anlage richtet. Die Rechnungslegung für diese Leistungen erfolgt jährlich. Die Süwag Energie kann angemessene monatliche Abschläge festlegen.
- (3) Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. II., die optional von der Kommune beauftragt werden, werden der Kommune anlassbezogen in Rechnung gestellt.
- (4) Das Straßenbeleuchtungsentgelt nach vorstehenden Absätzen 1 bis 2 versteht sich zzgl. der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Süwag Energie und die Kommune vertreten unterschiedliche Auffassungen zur eigentumsrechtliche Frage des Straßenbeleuchtungsnetzes. Die Süwag Energie ist der Auffassung, dass das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz, wie es diesem Vertrag zugrunde liegt, in ihrem Eigentum steht. Die Kommune bestreitet dies.
- (2) Der Kommune steht es frei, ein Gerichtsverfahren der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit zur Klärung der nach vorstehenden Abs. 1 streitigen Frage zu betreiben.
- (3) Wenn ein Gericht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit in einem Verfahren zwischen der Süwag Energie und der Kommune oder einer anderen Mitgliedskommune des Neckar – Elektrizitätsverbandes (NEV) rechtskräftig feststellt, dass die von der Süwag als ihr Eigentum behandelten Bestandteile des Straßenbeleuchtungsnetzes nicht in ihrem Eigentum stehen, und wenn eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Kommune zum Ergebnis führt, dass die Süwag bei Abschluss dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Eigentümer des Kaufgegenstandes war, werden die Vertragspartner diesen Vertrag anpassen. (Vgl. insbesondere § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3)

- (4) Die Kommune ist berechtigt, die Straßenbeleuchtungsanlagen durch Werbeträger, Verkehrszeichen etc. nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages und der Anlagen zu diesem kostenfrei mit zu benutzen.

§ 5

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

- (1) Die Kommune gestattet der Süwag Energie für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Befugnisse unentgeltlich, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere zum Bau und Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes zu benutzen. Gleiches gilt für sonstige kommunale Grundstücke, auf denen Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes vorhanden sind oder errichtet werden sollen. Sollte die Kommune entsprechende Rechte nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen können, wird sie diese Rechte erteilen.
- (2) Vor einer Veräußerung von durch das Straßenbeleuchtungsnetz in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrswege oder sonstiger kommunaler Grundstücke, wird die Kommune die Süwag Energie rechtzeitig im Voraus unterrichten und auf Verlangen der Süwag Energie zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Süwag Energie trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit.
- (3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages Rechte Dritter berührt werden, wird sich die Süwag Energie in Abstimmung mit der Kommune um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigung zu den üblichen Bedingungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die Süwag Energie für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.
- (4) Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die Kommune. Die Süwag Energie ist verpflichtet, vor der Vereinbarung solcher Entgelte die Zustimmung der Kommune einzuholen.
- (5) Die Süwag Energie wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Straßenbeleuchtungsnetz handelt, der Kommune rechtzeitig mitteilen. Die Süwag Energie muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Kommune und die Süwag werden sich bemühen, dass keine Gebühren z.B. für Aufbruchgenehmigungen anfallen. Sofern dies dennoch geschieht, werden die Kosten der Kommune in Rechnung gestellt.

- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Süwag Energie die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (7) Die Gewährleistung für die Wiederherstellung von Oberflächen beträgt gemäß § 438 I Nr. 2 BGB 5 Jahre.

§ 6

Haftung

- (1) Die Süwag Energie haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch der Erfüllungsgehilfen der Süwag Energie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Süwag Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung der Süwag und ihrer Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe auf 500.000,00 € pro Schadensfall begrenzt.
- (2) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen, bleibt im Übrigen aber unberührt.
- (3) Sofern die Kommune im Einzelfall von Empfehlungen der Süwag Energie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bei der Straßenbeleuchtung abweichen will, stellt sie die Süwag Energie von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 7

Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte Süwag Energie durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden können, an der Erbringung von Leistungen gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der

Süwag Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

In solchen Fällen kann die Gemeinde keine Entschädigung von Süwag Energie beanspruchen. Süwag Energie wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

- (2) Die Gemeinde wird ihrerseits im Falle des § 7 Absatz 1 von ihren Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Süwag Energie befreit, sofern es sich nicht um weiterlaufende bzw. entstehende Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen handelt, die nicht von einer unmittelbaren Gegenleistung abhängen.

§ 8

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2035. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (2) Die Kommune hat das Recht, erstmals zum 31.12.2019, und danach alle 4 Jahre diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende zu kündigen.
- (3) Sofern in einem Verfahren nach § 4 Abs. 3 rechtskräftig durch ein Gericht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit festgestellt wird, dass die von der Süwag Energie als ihr Eigentum behandelten Bestandteile des Straßenbeleuchtungsnetzes nicht in ihrem Eigentum stehen, und wenn eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Kommune zum Ergebnis führt, dass die Süwag Energie bei Abschluss dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Eigentümer des Straßenbeleuchtungsnetzes war, steht der der Kommune ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. Gleiches gilt, wenn ein Gericht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit in einem Verfahren nach § 4 Abs. 3 rechtskräftig feststellt, dass ein für die Kommune günstigeres Vorgehen bei der Ermittlung des Kaufpreises anzuwenden ist, soweit sich dieses auf eine andere Methodik der Kaufpreisermittlung und/oder zu Grunde gelegten Nutzungsdauern bezieht.

§ 9

Endschafftsbestimmungen

- (1) Nach Beendigung des Vertrages zum Ablaufdatum gemäß § 8 (1) gehen die im Eigentum der Süwag befindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen ins Eigentum der Kommune ohne Zahlung eines Kaufpreises über.
- (2) Macht die Kommune von Ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht gemäß § 8 (2) Gebrauch, so ist die Kommune verpflichtet, die Anlagen zum bis dahin linear abgeschmolzenen Kaufpreis zu kaufen.

Der Kaufpreis zum 31.12.2015 beträgt netto: 302.441,38 €

Der Kaufpreis bei vorzeitiger Vertragsbeendigung beträgt jeweils netto:

Zum 31.12.2019:	(80%)	241.953,10	€
Zum 31.12.2023:	(60%)	181.464,83	€
Zum 31.12.2027:	(40%)	120.976,55	€
Zum 31.12.2031:	(20%)	60.488,28	€

- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 bzw. 4 Abs. 3 vor und macht die Kommune von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Kaufpreis entsprechend der Grundätze der Gerichtsentscheidung angepasst. Für den Fall, dass die Süwag Energie nicht Eigentümer des Straßenbeleuchtungsnetzes sein sollte, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.
- 4) Sollten auf Grund des Eigentumsübergangs des Straßenbeleuchtungsnetzes auf die Kommune Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung des Straßenbeleuchtungsnetzes vom Elektrizitätsversorgungsnetz des örtlichen Netzbetreibers) erforderlich werden, so trägt die Kommune die hierdurch entstehenden Kosten. Zu den Entflechtungsmaßnahmen gehören auch die Änderung der Übergabestellen und die Verlegung von Steuer- und Schalteinrichtungen in Räume, die der Kommune zugänglich sind.

§ 10

Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners;

diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

§ 11

Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen nicht mehr zumutbar wäre, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 12

Meistbegünstigungsklausel

- (1) Sollte zwischen der Süwag Energie bzw. einer anderen zur Süwag-Gruppe gehörenden Gesellschaft und einer Mitgliedskommune des NEV ein für die betreffende Kommune günstigeres Vorgehen bei der Methodik der Kaufpreisermittlung und/oder den zu Grunde gelegten Nutzungsdauern zur Anwendung kommen als ursprünglich in diesem Vertrag vereinbart wurde, so verpflichtet sich die Süwag Energie, dieses Vorgehen auch im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag anzuwenden. Die Süwag Energie verpflichtet sich, die Kommune unverzüglich über die Vereinbarung eines solchen, günstigeren Vorgehens mit einer anderen Mitgliedskommune des NEV zu informieren.
- (2) Sofern bei Verhandlungen der Süwag Energie bzw. einer anderen zur Süwag-Gruppe gehörenden Gesellschaft mit anderen Kommunen in Bezug auf das hier zugrunde liegende Vertragsmodell, im Hinblick auf den Umfang der von der Süwag Energie oder einer anderen zur Süwag-Gruppe gehörenden Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen sowie im Hinblick auf die von der Kommune zu zahlende Vergütung, ein kommunalfreundlicheres Ergebnis erzielt wird, so ist die Kommune berechtigt die sich daraus ergebenden Vorteile ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Auch insoweit verpflichtet sich die Süwag Energie, die Kommune unverzüglich über mit anderen Kommunen erzielte, kommunalfreundlicherer Verhandlungsergebnisse zu informieren.

§ 13

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Straßenbeleuchtungsvertrages verlieren sämtliche bisherigen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Straßenbeleuchtungsverträge und alle hierzu getroffenen Nebenabreden und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 14

Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Die Vertragspartner werden den Inhalt des Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (5) Die Süwag Energie darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, so weit gegenüber deren Leistungsfähigkeit keine begründeten Bedenken bestehen.
- (6) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von Süwag Energie verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie seiner zugehörigen Anlagen ist Stuttgart.

§ 16

Vertragsanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Anlage PB: Anlage Planung und Bau
- Anlage B: Anlage Betrieb
- Anlage K: Anlage Straßenbeleuchtungskatalog

§ 17

Vertragsausfertigung

Der Straßenbeleuchtungsvertrag nebst seinen Anlagen wird in zwei Gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die Süwag Energie erhalten je eine Ausfertigung.

Berglen, den

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Berglen**

Frankfurt am Main, den

**Süwag Energie AG
Der Vorstand**

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Mike Schuler

Dr. Holger Himmel

Anlage PB – Planung und Bau

I. Planung von Straßenbeleuchtungsanlagen

1. Die Vertragspartner planen gemeinsam im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung und den Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften.
2. Zu den Aufgaben der Süwag Energie bei der Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen gehören:
 - Klärung der Aufgabenstellung im Benehmen mit der Kommune
 - Erstellung eines Entwurfes
 - Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung
 - Mitwirkung bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren
 - Kostenermittlung
 - Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes bei der Kommune
 - Anpassung und weitere Detaillierung unter Berücksichtigung anderer Gewerke
 - Erstellung eines verbindlichen Angebotes
3. Die Planungs- und Projektierungskosten werden - auf Basis der HOAI Honorarklasse 2, ca. 50 % des unteren Satzes - gemäß nachstehender Tabelle ermittelt:

Herstellsumme	Honorarsatz	Herstellsumme	Honorarsatz
bis 2.500,00 €	16,00 %	40.000,00 €	12,38 %
5.000,00 €	16,00 %	45.000,00 €	12,06 %
7.500,00 €	16,00 %	50.000,00 €	11,81 %
10.000,00 €	16,00 %	55.000,00 €	11,38 %
15.000,00 €	15,09 %	60.000,00 €	11,10 %
20.000,00 €	14,23 %	65.000,00 €	11,00 %
25.000,00 €	13,62 %	70.000,00 €	10,75 %
30.000,00 €	13,14 %	75.000,00 €	10,00 %
35.000,00 €	12,73 %	ab100.000,00€	10,00 %

Die Planungskosten für Baumaßnahmen werden der Kommune in Rechnung gestellt.

Anlage PB – Planung und Bau

II. Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen

Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt auf Basis der geltenden Normen und Vorschriften.

1. Neubau/Erweiterungen

Die Süwag Energie wird der Kommune auf Basis des Straßenbeleuchtungskataloges (Anlage K) ein prüffähiges Angebot für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen inkl. Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes unterbreiten. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch die Kommune wird die Süwag Energie die Maßnahme zeitnah ausführen.

2. Änderungen

2.1 Änderungen im Straßenbeleuchtungsnetz (inkl. Straßenbeleuchtungsmaste)

Wird eine Umlegung oder Änderung von Teilen des Straßenbeleuchtungsnetzes der Süwag Energie erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Süwag Energie, so trägt die Süwag Energie die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen der Kommune, so trägt die Kommune die hierfür notwendigen Kosten.
- c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so tragen die Kommune und die Süwag Energie die Kosten je zur Hälfte, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

Sofern die Kommune zur Kostenübernahme verpflichtet ist, wird die Süwag Energie der Kommune auf Basis der Anlage K ein prüffähiges Angebot für die Änderung des Straßenbeleuchtungsnetzes unterbreiten. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch die Kommune wird die Süwag Energie die Maßnahme zeitnah ausführen und der Kommune die Kosten berechnen.

2.2 Änderungen von Leuchten (ohne Mast)

Werden Leuchten geändert, so trägt die Kommune die entstehenden Kosten.

3. Schadensbeseitigung und Vandalismus

Werden Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes (inkl. Maste) mutwillig oder durch Unfälle beschädigt, zerstört oder entfernt, werden die Vertragspartner versuchen, die Verursacher dieser Schäden zu ermitteln und zum Schadenersatz heranzuziehen. Sollten die Verursacher der Schäden z.B. bei höherer Gewalt etc. nicht festzustellen sein, übernimmt die Süwag die anfallenden Instandsetzungs- bzw. Erneuerungskosten des Straßenbeleuchtungsnetzes ohne Leuchten.

Die Kosten für die Instandsetzung bzw. Erneuerung von Leuchten gehen zu Lasten der Kommune.

Anlage PB – Planung und Bau

4. Erneuerung

- 4.1 Die Süwag Energie verpflichtet sich im Rahmen ihrer Erneuerungspflicht als Anlageneigentümer das Straßenbeleuchtungsnetz in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Sie wird die erforderlichen Erneuerungen ihres Straßenbeleuchtungsnetzes nach Maßgabe der Anlage K durchführen.
- 4.2 Zwischen der Kommune und der Süwag Energie werden sämtliche Erneuerungsmaßnahmen abgestimmt.

5. Vergütung

Die der Süwag entstehenden Herstellungskosten für Baumaßnahmen werden der Kommune weiterbelastet.

Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage (Material, Zubehör, etc.), die Kosten für Kabel und Netz-anpassung sowie die Kosten für Tiefbaumaßnahmen, Montage und Gemeinkosten.

Anlage B – Betrieb

Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes mit Wartung der Leuchten

A: Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die Süwag Energie wird das Straßenbeleuchtungsnetz gemäß den nachfolgenden Regelungen betreiben:

1. Schalten der Straßenbeleuchtung

Zum Betrieb gehören das Ein- und Ausschalten des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie die turnusmäßige Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit. Im Regelfall werden die Leuchtstellen ganznächtlich betrieben, wobei das Ein- und Ausschalten durch Dämmerungsschalter in Abhängigkeit von der Beleuchtungsstärke oder über Rundsteuersignale über geeignete Steueranlagen erfolgt. Die konkrete Festlegung der Schaltzeiten liegt im Verantwortungsbereich der Kommune, wobei die Kommune aus sicherheitstechnischen Gründen keinerlei Schalthandlungen vornimmt.

2. Betriebsbedingte Schalthandlung

Notwendige betriebsbedingte Schalthandlungen im Straßenbeleuchtungsnetz, wie z.B. Freischaltungen für Instandhaltungsarbeiten, zur Funktionskontrolle, zur Störungsbehebung etc., werden von der Süwag Energie im Rahmen des Betriebs des Straßenbeleuchtungsnetzes durchgeführt.

3. Dokumentation

Die Süwag Energie führt für das Straßenbeleuchtungsnetz das Planwerk, die Leucht- und Schaltstellendatei sowie Störungsstatistiken.

Das Planwerk umfasst:

- die Kabeltrassen
- die Lage der Schaltstellen
- die Lage der Leuchtenstandorte
- eine Kurzbeschreibung über die Schaltungsart der Lampen
- die Standortnummer

Die Leucht- und Schaltstellendatei beinhaltet z.B.:

- die Straße in der sich die Leuchte befindet
- die Standortnummer
- alle eingesetzten Materialien eines Standortes
- den Leuchtentyp
- die Lichtpunkthöhe
- die Anschlussleistung der Lampen
- die Anschlussart des Standortes (Kabel, Freileitung, Trägerkabel)
- das Datum für die Inbetriebnahme, die Änderungen, die Außerbetriebnahme und für die Wartung
- die Farben der Maste und Leuchten
- die Anzahl der Hauptschaltstellen
- die Anschlussleistung pro Hauptschaltstelle
- die Zählerdaten
- die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Anlage B – Betrieb

Störungsstatistiken werden mit der Art, dem Zeitpunkt und der Häufigkeit der Störung in der Leucht- und Schaltstellendatei gepflegt. Auswertungen aus den Sachdatensystemen können jederzeit im Excel-Format zur Verfügung gestellt werden.

Zur Verwaltung und Pflege der vorgenannten Daten verwendet die Süwag Energie ihre Programme für die grafische Datenverarbeitung sowie Sachdatensysteme. Stellt die Kommune keine zu den Sachdatensystemen der Süwag Energie kompatiblen Daten zur Verfügung, erstreckt sich die Dokumentations- und Auskunftspflicht der Süwag Energie auf die Ereignisse ab Vertragsbeginn. Bei Beendigung des Vertrages wird die Süwag Energie die vorhandenen technischen Unterlagen über das Straßenbeleuchtungsnetz in der Kommune an diese aushändigen. Im Einzelfall wird das Datenformat verhandelt.

Im Rahmen der ersten Leuchtenwartung werden alle erforderlichen Leuchten-, Lampen- und Vorschaltgerätedaten von der Süwag erhoben.

Die Süwag dokumentiert alle Veränderungen die während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden und von der die Süwag Kenntnis hat.

4. Arbeitsvorbereitung

Durchführung aller für die Instandhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes notwendigen arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten. Hierzu zählt insbesondere das Erstellen und Nachhalten der

- Schalt- und Straßenbeleuchtungsdateien
- Betriebspläne
- Veränderungsnachweise
- Terminpläne, insbesondere Terminierung der Leuchtenwartung

sowie das Bereithalten der Materialien für die Instandhaltung. Die Entsorgung des ersetzten Straßenbeleuchtungsmaterials wird von der Süwag Energie oder in deren Auftrag durch geeignete Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

5. Inspektion und Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die Inspektion und die Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf
- Austauschen nicht mehr betriebsfähiger Komponenten
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit
- Elektro- und bautechnische Funktionskontrolle
- Überprüfung der Schutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV) inkl. der Prüfung der Leuchten.

6. Instandsetzung des Straßenbeleuchtungsnetzes (ohne Leuchten)

Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instand-

Anlage B – Betrieb

setzungsarbeiten als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt.

Die vertraglichen Instandsetzungsleistungen umfassen nicht:

- die Behebung von Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen (Vandalismus, Höhere Gewalt)
- das Freischneiden der Straßenbeleuchtungsanlage. Die Notwendigkeit des Freischneidens wird der Kommune durch die Süwag Energie angezeigt.

Das Freischneiden kann von der Kommune gesondert beauftragt werden.

7. Störungsmanagement

7.1 Die Kommune wird die Süwag Energie unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Lampen ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt wurden.

7.2 Die Süwag Energie verpflichtet sich zur Annahme von Störungsmeldungen auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen.

7.3 In Fällen der Gefahr für Leib und Leben Dritter durch Beschädigung von Straßenbeleuchtungsanlagen, z. B. infolge von Verkehrsunfällen wird die Süwag Energie die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich ergreifen, in allen anderen Fällen wird die Süwag Energie anstreben, die Störungsbeseitigung innerhalb von 5 Arbeitstagen durchzuführen.

8. Vergütung

Die Vergütung für den Betrieb gemäß Ziffern A: 1 bis 7 beträgt:

19,91 € je Leuchtstelle und Jahr (netto) (23,69 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

9. Standsicherheit

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, ist eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Straßenbeleuchtungsmasten notwendig.

Die Süwag Energie führt eine Standsicherheitsprüfung der Straßenbeleuchtungsmasten nach den gültigen VDE -Vorschriften und DIN / EN - Normen durch.

Die Auswahl der Maste erfolgt nach den Vorgaben der DIN / EN wonach eine Erstprüfung nach 25 Jahren Standzeit und eine Wiederholungsprüfung nach jeweils 6 Jahren zu erfolgen hat.

Die Vergütung für die Leistung nach Ziffer 9 beträgt:

28,10 € je geprüften Standort (netto) (33,44 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

Anlage B – Betrieb

Option

Für den Fall, dass die Kommune die Leistung „Standsicherheitsprüfung“ selbst wahrnimmt, ist sie verpflichtet, diese Leistung gem. den Regelungen in Ziffer 9 vorzunehmen. Die Kommune wird die Ergebnisse der Standsicherheitsprüfung nach deren Abschluss in elektronischer Form der Süwag Energie übergeben. Nimmt die Kommune die Leistung selbst vor, entfällt die Vergütungsverpflichtung gem. Ziffer 9.

10. Kennzeichnung

Die Kommune ist verpflichtet, diejenigen Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen, die nicht die ganze Nacht betrieben werden. Werden Straßenbeleuchtungsanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen, so sind diese zu demontieren. Die Kennzeichnung bzw. die Demontage ist von der Kommune gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

B: Leuchtenwartung

1. Leuchtenreinigung und Lampenersatz (ohne LED-Leuchten)

Alle vier Jahre - bzw. nach den jeweiligen lampenspezifischen Intervallen - werden die Leuchten gereinigt und die Lampen ersetzt. Die Leuchtenreinigung und der Lampenersatz werden in einem Arbeitsgang durchgeführt und umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Reinigen des äußeren Leuchtengehäuses einschließlich Abschlussglas
- Fachgerechtes Reinigen des Leuchteninnenraumes, der Dichtung und Verschlüsse
- Ersetzen der Lampen und gegebenenfalls Starter
- Funktionsprüfung der Leuchtstelle
- Entsorgung von Austauschmaterialien nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

2. Inspektion und Instandhaltung (ohne LED-Leuchten)

Die Inspektion umfasst im Wesentlichen das Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Beschaffenheit des statischen, mechanischen, des optischen sowie des elektrischen Teils der Straßenbeleuchtungsanlagen

Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandhaltungsarbeiten als Maßnahme zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt.

Lampen, Starter, Kondensatoren, Sicherungen, Vorschalt- und Zündgeräte, Wannens, Mastklappen, Dichtungen sowie Fassungen werden durch neues Material ersetzt. Die Entsorgung des ersetzten Materials wird durch geeignete Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

Anlage B – Betrieb

3. Vergütung für die Leistung nach Ziff. 1 und 2 beträgt (netto):

Lampenbestückung	1 Leuchte / LP	2 Leuchten / LP	3 Leuchten / LP
1 x HME 50 bis 250 W	4,75 €/Jahr+LP	9,17 €/Jahr+LP	13,59 €/Jahr+LP
2 x HME 50 bis 250 W	8,25 €/Jahr+LP	15,92 €/Jahr+LP	23,59 €/Jahr+LP
3 x HME 50 bis 250 W	11,75 €/Jahr+LP	22,67 €/Jahr+LP	33,59 €/Jahr+LP
6 x HME 50 bis 250 W	22,25 €/Jahr+LP	42,92 €/Jahr+LP	63,59 €/Jahr+LP
1 x LL 9 bis 65 W	4,75 €/Jahr+LP	9,17 €/Jahr+LP	13,59 €/Jahr+LP
2 x LL 9 bis 65 W	8,25 €/Jahr+LP	15,92 €/Jahr+LP	23,59 €/Jahr+LP
4 x LL 9 bis 65 W	15,25 €/Jahr+LP	29,40 €/Jahr+LP	43,55 €/Jahr+LP
8 x LL 9 bis 65 W	29,25 €/Jahr+LP	56,40 €/Jahr+LP	83,55 €/Jahr+LP
1 x HSE/T 50 bis 400 W	4,75 €/Jahr+LP	9,17 €/Jahr+LP	13,59 €/Jahr+LP
1 x HSE/T 70 bis 400 W	6,25 €/Jahr+LP	12,15 €/Jahr+LP	18,40 €/Jahr+LP
2 x HSE/T 50 bis 400 W	8,25 €/Jahr+LP	15,92 €/Jahr+LP	23,59 €/Jahr+LP
2 x HSE/T 70 bis 400 W	11,45 €/Jahr+LP	18,93 €/Jahr+LP	26,41 €/Jahr+LP
4 x HSE/T 70 bis 400 W	21,85 €/Jahr+LP	32,53 €/Jahr+LP	43,21 €/Jahr+LP
6 x HSE/T 70 bis 400 W	32,25 €/Jahr+LP	46,05 €/Jahr+LP	59,85 €/Jahr+LP
1 x SOX 35 bis 90 W	7,45 €/Jahr+LP	14,38 €/Jahr+LP	21,31 €/Jahr+LP
2 x SOX 35 bis 90 W	12,00 €/Jahr+LP	23,30 €/Jahr+LP	34,60 €/Jahr+LP
1 x SL 11 bis 25 W	7,00 €/Jahr+LP	13,90 €/Jahr+LP	20,80 €/Jahr+LP
2 x SL 11 bis 25 W	11,10 €/Jahr+LP		
3 x SL 11 bis 25 W	16,10 €/Jahr+LP	30,30 €/Jahr+LP	44,50 €/Jahr+LP
1 x GL 60 bis 100 W	7,00 €/Jahr+LP	13,90 €/Jahr+LP	20,80 €/Jahr+LP
4 x GL 60 bis 100 W	20,65 €/Jahr+LP	38,50 €/Jahr+LP	56,35 €/Jahr+LP
1 x HL 10 bis 100 W	7,00 €/Jahr+LP	13,90 €/Jahr+LP	20,80 €/Jahr+LP

LP = Lichtpunkt (Mast oder Überspannung)

4. Reinigung und Wartung von LED-Leuchten

Der Reinigungs- und Wartungszyklus der LED-Leuchten wird zwischen der Süwag und der Kommune individuell festgelegt und erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch die Kommune komplett für die gesamte Kommune.

Die Vergütung für die Reinigung der LED-Leuchten beträgt:

18,70 € je Leuchtstelle und Wartung (netto) (22,25 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

Der Preis gilt ab einer Anzahl von 30 Leuchten pro Wartungsauftrag.

Die Kosten für Ersatz und Austauschmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

Anlage B – Betrieb

C: Preisanpassung

Die genannten Vergütungssätze nach A: Betrieb und B: Leuchtenwartung werden in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$Vergütung^x = Vergütung^{Basis} * \left(0,75 * \frac{L^x}{L_{2011}} + 0,25 * \frac{I^x}{I_{2011}} \right)$$

Vergütung_x Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt

I_x der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I_x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist

I₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 103,7 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.3)

L_x Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist

L₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 117,0 (Jahresdurchschnitt 2011, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)

Anlage 1b

Straßenbeleuchtung

**Katalog der Süwag Energie AG mit dem Angebot
für Straßen- und Außenbeleuchtung**

Stand: 19.10.2011
Verfasser / Ersteller: Tams / Ringelstein

Anlage 1b

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. STRAßENBELEUCHTUNGSNETZ	4
2.1. Aufbau des Straßenbeleuchtungsnetzes	4
2.2. Straßenbeleuchtungsvertrag und -katalog	4
2.3. Vorschriften für Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung.....	5
2.4. Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen.....	5
2.5. Planung der Straßenbeleuchtung.....	6
2.6. Standardleuchten.....	6
2.7. Sortimentsleuchten	6
2.8. Sonderleuchten	6
2.9. Stadtmöbel	7
2.10. Architektonische Stadtraumbeleuchtung.....	7
2.11. Werberträger, Verkehrszeichen, etc.....	7
3. PREISE	7
3.1. Leuchtenpreisliste.....	7
3.1.1. Preisanpassung	7
3.2. Tiefbau.....	9
3.3. Schalt- und Messstellen	9

Anlagen:

1b1 Preisblatt

1b2 Leuchtenpreisliste

Anlage 1b

1. Vorwort

Die öffentliche Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Eine nach den Regeln der Technik errichtete und betriebene Straßenbeleuchtung verringert Unfallhäufigkeit und Unfallschwere in den Dunkelstunden und fördert die Zügigkeit des Verkehrsablaufes. Bei der Planung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden, neben den maßgeblichen sicherheitstechnischen Vorschriften, alle einschlägigen beleuchtungstechnischen Richtlinien angewandt.

Der vorliegende Straßenbeleuchtungskatalog soll Städten und Gemeinden sowie ihren Bauämtern und Architekten einen Überblick über Art und Umfang der von der Süwag Energie eingesetzten Leuchtentypen und über deren zweckmäßigen Anwendungsbereich geben.

Zusätzlich ist im Katalog die Dienstleistung "Architektonische Stadtraumbeleuchtung" enthalten und steht der Kommune zur Auswahl.

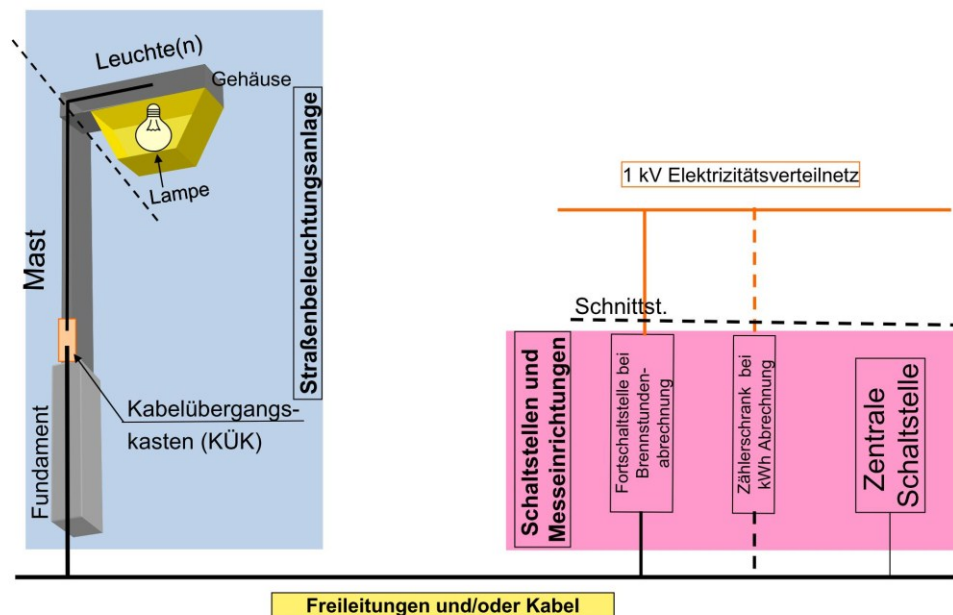
Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften wurde das Leuchtensortiment auf wirtschaftliche und energiesparende Lösungen abgestellt, aber auch individuellen Gestaltungsmöglichkeiten Spielraum gelassen.

Der „Straßenbeleuchtungskatalog“ wird bei Bedarf aktualisiert.

Anlage 1b

2. Straßenbeleuchtungsnetz

2.1. Aufbau des Straßenbeleuchtungsnetzes



2.2. Straßenbeleuchtungsvertrag und -katalog

Der in Form einer CD beiliegende Straßenbeleuchtungskatalog, ist als Anlage zum Straßenbeleuchtungsvertrag zu verstehen.

Neben dem umfangreichen Sortiment an Leuchten zu allen Anwendungen in der Straßenbeleuchtung enthält die CD auch Beleuchtungskörper für die Bereiche Anstrahlung und Illumination sowie Berechnungsbeispiele in Verbindung mit verschiedenen Anlagenfotos zu jedem Leuchtentyp.

Ergänzend zum Leuchtenprogramm finden sich in diesem Katalog auch wesentliche technische Informationen zur Lichttechnik, zu den Berechnungsgrundlagen sowie zu den eingesetzten Lampentypen.

Eine Leuchtstelle im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem mit einer oder mehreren Leuchten. Leuchten ohne Tragsystem wie Decken-, Wand-, Boden- oder Pollerleuchten, werden ebenfalls als Leuchtstelle betrachtet. In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein."

Wichtige Informationen zu den gültigen Vorschriften (DIN EN 13201, DIN 67523, etc.) runden das Angebot im Straßenbeleuchtungskatalog ab.

Anlage 1b

2.3. Vorschriften für Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Eine nach den Regeln der Technik errichtete und betriebene Straßenbeleuchtung verringert Unfallhäufigkeit und Unfallschwere in den Dunkelstunden und fördert die Zügigkeit des Verkehrsablaufes. Bei der Planung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden, neben den maßgeblichen sicherheitstechnischen Vorschriften, die folgenden einschlägigen beleuchtungstechnischen Richtlinien angewandt:

1.	DIN EN 13201, Teil 1-4, Straßenbeleuchtung (Auswahl der Beleuchtungsklassen, Güteermere, Berechnung der Güteermere und Methoden zur Messung der Güteermere von Straßenbeleuchtungsanlagen)
2.	DIN 67523, Teil 1-2, Beleuchtung von Fußgängerüberwegen mit Zusatzbeleuchtung (Allgemeine Güteermere und Richtwerte, Berechnung und Messung) und R-FGÜ 2001 (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen).
3.	DIN 67524 Ausgabe 1999, von Straßentunnels und Unterführungen.
4.	DIN 67526, Teil 1, Sportstätten
5.	Anstrahlungen, Immissionsschutz beachten
6.	„Richtlinien für die Beleuchtung in Anlagen für Fußgängerverkehr“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
7.	„Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ von der VDEW, Frankfurt/Main.

Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen orientieren sich die von der Süwag Energie erarbeiteten Beleuchtungsvorschläge an diesen Vorschriften.

2.4. Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Möchte die Kommune neue Straßenbeleuchtungsanlagen errichten oder vorhandene erweitern oder modernisieren, so erarbeiten die Straßenbeleuchtungs-Fachleute der Süwag Energie ein Beleuchtungskonzept und unterbreiten nach den Bestimmungen des Straßenbeleuchtungsvertrages der Stadt bzw. Gemeinde ein entsprechendes Angebot.

Die Erstellungskosten werden von der Süwag Energie unter Berücksichtigung der Beleuchtungswünsche der Gemeinde bzw. Stadt ermittelt. Da die Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels in der Regel mit anderen Versorgungsmedien erfolgt, werden die anteiligen Erdarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Allgemeinen mit einem Drittel der Kosten eines Standardgrabens berücksichtigt. Wenn die Erdarbeiten allein für die Straßenbeleuchtung erforderlich werden, dann werden die Gesamtkosten für die Erdarbeiten verrechnet.

In den Kostenangeboten wird daher unterschieden zwischen Gesamtaufwendungen mit anteiligen Erdarbeiten und Gesamtaufwendungen mit kompletten Erdarbeiten.

Im beiliegenden Straßenbeleuchtungskatalog sind die empfohlene Anwendungsbereiche der einzelnen Leuchtentypen unter Details/Technische Beschreibung/Bemerkungen ausführlich beschrieben.

Aus den technischen Beschreibungen ergeben sich einerseits die entsprechenden Lichtpunkthöhen und aus den Berechnungsbeispielen mit unterschiedlichen Lampenbestückungen können andererseits Anhaltswerte zu den Lichtpunktabständen entnommen werden.

Anlage 1b

Die Berechnungsbeispiele basieren auf durchschnittlichen Erfahrungswerten und sollen Anhaltspunkte über Stückzahlen in der Vorplanung leisten. Die tatsächliche Abstandsfestlegung richtet sich nach der projektspezifischen Planung aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Etwas ausführlichere und auf technische Kriterien eingehende Beschreibungen der Berechnungsgrundlagen sind im Leuchtenkatalog unter den Erläuterungen/Berechnungsgrundlagen zu finden.

2.5. Planung der Straßenbeleuchtung

Zu den Aufgaben der Süwag Energie bei der Planung des Straßenbeleuchtungsnetzes gehören:

- Klärung der Aufgabenstellung im Benehmen mit der Kommune
- Erstellung eines Entwurfes
- Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung
- Mitwirkung bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren
- Kostenschätzung
- Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes bei der Kommune
- Anpassung und weitere Detaillierung unter Berücksichtigung anderer Gewerke
- Erstellung eines verbindlichen Angebotes

2.6. Standardleuchten

Das Sortiment der Standardleuchten beinhaltet in erster Linie zweckmäßige und wirtschaftliche Leuchtenformen, mit denen weitestgehend alle Anwendungsbereiche abgedeckt werden können.

2.7. Sortimentsleuchten

Neben den vorgenannten zweckmäßigen und wirtschaftlichen Standardleuchten beinhalten unsere Sortimentsleuchten vor allem Leuchtenformen, mit denen einer Straßenbeleuchtungsanlage auch in gestalterischer Hinsicht besser Rechnung getragen werden kann.

2.8. Sonderleuchten

Werden sowohl Standard- als auch Sortimentsleuchten den Anforderungen nicht gerecht, bietet die Süwag Energie individuelle Lösungen an.

Aus wirtschaftlichen Gründen übernimmt die Süwag Energie für Sonderleuchten grundsätzlich keine Ersatzteil- und Lagerhaltung. Diese erfolgt durch die Süwag Energie nur bei ausdrücklicher Bestellung und Bezahlung durch die Stadt bzw. Gemeinde.

Eine Ersatzteillieferung ist nur in dem Umfang möglich, wie der jeweilige Lieferant noch Ersatzteile vorhält.

Anlage 1b

2.9. Stadtmöbel

In Ergänzung zu unserem umfangreichen Leuchtersortiment bieten wir einige Stadtmöbel an, die in Form und Design dem gestalterischen Aspekt der Straßenbeleuchtung angepasst sind.

2.10. Architektonische Stadtraumbeleuchtung

Zur Schaffung von individuellen anspruchsvollen Stadtraumatmosphären dient das Produkt „Architektonische Stadtraumbeleuchtung“. Auf die speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Kommune zugeschnittene individuelle Beleuchtungskonzepte werden durch die Süwag Energie geplant und umgesetzt.

2.11. Werberträger, Verkehrszeichen, etc.

Die Montage von Schildern und Anbauten kann nach gemeinsamer Absprache an Masten erfolgen, die den statischen Anforderungen hierfür genügen. Die mindest Montagehöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten. Die Größe der Anbauten kann bis zu 0,6 m² betragen. Bei der Montage ist darauf zu achten, dass die Maste nicht angebohrt oder die Beschichtung der Maste beschädigt wird. Hier empfehlen wir die Verwendung von Edelstahlbändern. Werbeplakate mit diskriminierendem, sexistischem, rassistischem und rechtsextremistischem oder sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt, dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung der Maste für die Anbringung der Anbauten ist für die Kommune kostenfrei.

3. Preise

3.1. Leuchtenpreisliste

Die Preise der beigefügten Leuchtenpreisliste beinhalten die Kosten für Fundament, Mast, Leuchte und Montage einschließlich Erstanstrich und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3.1.1. Preisanpassung

Die in der Leuchtenpreisliste aufgeführten Preise für die Straßenbeleuchtungsanlage werden bei Bedarf in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Vergütung}_x = \text{Preis}_{\text{Basis}} * \left(0,45 * \frac{L_x}{L_{2011}} + 0,30 * \frac{I_{\text{bel}x}}{I_{\text{bel}2011}} + 0,25 * \frac{I_{\text{metall}x}}{I_{\text{metall}2011}} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

Vergütung_x	Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt
I_{belx}	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex f (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index Beleuchtungsgeräte Lfd. Nr.: 389“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I _x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I_{bel2011}	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 107,4 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.389)
I_{metallx}	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex f (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index Metallerzeugnisse Lfd. Nr.: 309“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I _x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I_{metall2011}	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 111,4 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.309)
L_x	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist."

Anlage 1b

L₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 117,0 (Jahresdurchschnitt 2011, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)*

Anlage 1b

3.2. Tiefbau

Die Kosten incl. Zuschläge für Erdarbeiten, Kabelverlegung und die anteiligen Kosten für das vorgeschaltete Straßenbeleuchtungsnetz werden nach Aufwand abgerechnet zuzüglich der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.3. Schalt- und Messstellen

Die Kosten incl. der Zuschläge für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Schalt- und Meßstellen werden nach Aufwand abgerechnet. Zuzüglich der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Berglen, vertreten durch den Bürgermeister, Beethovenstraße 14-20,
73663 Berglen

- nachfolgend "**Kommune**" genannt

und der

Süwag Energie AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11,
65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Süwag Energie**" genannt -

- gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Dieser Vertrag ist das Ergebnis eines zwischen dem Neckar-Elektrizitätsverband und der Süwag Energie für die Mitgliedskommunen entwickelten Gesamtpaketes zur Fortsetzung der jahrelangen Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Straßenbeleuchtung. Für die Kommunen besteht neben der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung die Möglichkeit, das Straßenbeleuchtungsnetz von der Süwag Energie zu kaufen und die Straßenbeleuchtung selbst zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben zu lassen.

Der Kommune obliegt die hoheitliche Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet ausreichend zu beleuchten. Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Die Süwag Energie will die Kommune umfassend bei der Erfüllung ihrer Beleuchtungsverpflichtung unterstützen und wird hierzu für sie die in diesem Straßenbeleuchtungsvertrag näher beschriebenen Straßenbeleuchtungsleistungen erbringen.

Diesem Straßenbeleuchtungsvertrag liegt das modulare Leistungskonzept „Licht & Leistung“ der Süwag Energie zugrunde. Es ermöglicht der Kommune die individuelle Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungs-/Servicepaketen der Süwag Energie im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung. Die Vertragspartner werden in allen Fragen und Belangen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Süwag Energie erbringt für die Dauer des Vertrages im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet unter Einsatz ihres Straßenbeleuchtungsnetzes die in § 2 vereinbarten Dienstleistungen zur Straßenbeleuchtung.
- (2) Das Straßenbeleuchtungsnetz besteht aus Schaltstellen, Messeinrichtungen, Leuchtenträger (z.B. Mast oder Überspannung), Freileitungen und Kabeln einschließlich Kabelübergangskästen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Fußgängerüberwege, Wege und Plätze dienen.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Lichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen sowie die architektonische Stadtraumbeleuchtung (z.B. Anstrahlung von Bauwerken).

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Die von der Süwag Energie für die Kommune zu erbringenden Straßenbeleuchtungsleistungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

I. Planung und Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen (gemäß Anlage PB)

II. Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes (gemäß Anlage B)

- (2) Die Süwag Energie verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.

§ 3

Straßenbeleuchtungsentgelt und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. I. werden der Kommune im Einzelfall angeboten. Nach Beauftragung durch die Kommune werden die Leistungen durchgeführt und anschließend anlassbezogen in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. II. zahlt die Kommune ein Entgelt dessen Ermittlung sich nach den Entgeltregelungen der jeweiligen Anlage richtet. Die Rechnungslegung für diese Leistungen erfolgt jährlich. Die Süwag Energie kann angemessene monatliche Abschläge festlegen.
- (3) Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. II., die optional von der Kommune beauftragt werden, werden der Kommune anlassbezogen in Rechnung gestellt.
- (4) Das Straßenbeleuchtungsentgelt nach vorstehenden Absätzen 1 bis 2 versteht sich zzgl. der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Süwag Energie und die Kommune vertreten unterschiedliche Auffassungen zur eigentumsrechtlichen Frage des Straßenbeleuchtungsnetzes. Die Süwag Energie ist der Auffassung, dass das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz, wie es diesem Vertrag zugrunde liegt, in ihrem Eigentum steht. Die Kommune bestreitet dies.
- (2) Der Kommune steht es frei, ein Gerichtsverfahren der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit zur Klärung der nach vorstehendem Abs. 1 streitigen Frage zu betreiben.
- (3) Wenn ein Gericht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit in einem Verfahren zwischen der Süwag Energie und der Kommune oder einer anderen Mitgliedskommune des Neckar – Elektrizitätsverbandes (NEV) rechtskräftig feststellt, dass die von der Süwag Energie als ihr Eigentum behandelten Bestandteile des Straßenbeleuchtungsnetzes nicht in ihrem Eigentum stehen, und wenn eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Kommune zum Ergebnis führt, dass die Süwag Energie bei Abschluss dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Eigentümer des Kaufgegenstandes war, werden die Vertragspartner diesen Vertrag anpassen; vgl. insbesondere § 8 Abs. 3, § 8 Abs.4 (Sonderkündigungsrecht), § 8 Abs. 5 (Anpassung Taxwert).

- (4) Die Kommune ist berechtigt, die Straßenbeleuchtungsanlagen durch Werbeträger, Verkehrszeichen etc. nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages und der Anlagen zu diesem kostenfrei mit zu benutzen.

§ 5

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

- (1) Die Kommune gestattet der Süwag Energie für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Befugnisse unentgeltlich, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere zum Bau und Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes zu benutzen. Gleiches gilt für sonstige kommunale Grundstücke, auf denen Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes vorhanden sind oder errichtet werden sollen. Sollte die Kommune entsprechende Rechte nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen können, wird sie diese Rechte erteilen.
- (2) Vor einer Veräußerung von durch das Straßenbeleuchtungsnetz in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrswege oder sonstiger kommunaler Grundstücke, wird die Kommune die Süwag Energie rechtzeitig im Voraus unterrichten und auf Verlangen der Süwag Energie zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Süwag Energie trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit.
- (3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages Rechte Dritter berührt werden, wird sich die Süwag Energie in Abstimmung mit der Kommune um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigung zu den üblichen Bedingungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die Süwag Energie für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.
- (4) Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die Kommune. Die Süwag Energie ist verpflichtet, vor der Vereinbarung solcher Entgelte die Zustimmung der Kommune einzuholen.
- (5) Die Süwag Energie wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Straßenbeleuchtungsnetz handelt, der Kommune rechtzeitig mitteilen. Die Süwag Energie muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Kommune und die Süwag werden sich bemühen, dass keine Gebühren z.B. für Aufbruchgenehmigungen anfallen. Sofern dies dennoch geschieht, werden die Kosten der Kommune in Rechnung gestellt.

- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Süwag Energie die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (7) Die Gewährleistung für die Wiederherstellung von Oberflächen beträgt gemäß § 438 I Nr. 2 BGB 5 Jahre.

§ 6

Haftung

- (1) Die Süwag Energie haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch der Erfüllungsgehilfen der Süwag Energie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Süwag Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung der Süwag und ihrer Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe auf 500.000,00 € pro Schadensfall begrenzt.
- (2) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen, bleibt im Übrigen aber unberührt.
- (3) Sofern die Kommune im Einzelfall von Empfehlungen der Süwag Energie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bei der Straßenbeleuchtung abweichen will, stellt sie die Süwag Energie von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 7

Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte Süwag Energie durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden können, an der Erbringung von Leistungen gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Süwag Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

In solchen Fällen kann die Gemeinde keine Entschädigung von Süwag Energie beanspruchen. Süwag Energie wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

- (2) Die Gemeinde wird ihrerseits im Falle des § 7 Absatz 1 von ihren Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Süwag Energie befreit, sofern es sich nicht um weiterlaufende bzw. entstehende Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen handelt, die nicht von einer unmittelbaren Gegenleistung abhängen.

§ 8

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag tritt rückwirkend zum 15.02.2015 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2034. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (2) Die Kommune hat das Recht, erstmals zum 31.12.2018, und danach alle 4 Jahre diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende zu kündigen.
- (3) Sofern in einem Verfahren nach § 4 Abs. 3 rechtskräftig durch ein Gericht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit festgestellt wird, dass die von der Süwag Energie als ihr Eigentum behandelten Bestandteile des Straßenbeleuchtungsnetzes nicht in ihrem Eigentum stehen, und wenn eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Kommune zum Ergebnis führt, dass die Süwag Energie bei Abschluss dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Eigentümer des Straßenbeleuchtungsnetzes war, steht der der Kommune ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu.

Gleiches gilt, wenn ein Gericht der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit in einem Verfahren nach § 4 Abs. 3 rechtskräftig feststellt, dass ein für die Kommune günstigeres Vorgehen bei der Ermittlung des Taxwertes besteht, soweit sich dieses auf eine andere Methodik der Taxwertermittlung und/oder zu Grunde gelegten Nutzungsdauern bezieht.

- (4) Die Süwag Energie hat das Recht, erstmals zum 31.12.2018, und danach alle 4 Jahre diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende zu kündigen, sofern es zu einem Urteil im Sinne des § 4 Abs. 3 kommt.

§ 9

Endschaftsbestimmungen

- (1) Endet dieser Vertrag gemäß § 8 (1) und wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so ist die Kommune verpflichtet, das zum Zeitpunkt des Vertragsendes im Stadt-/Gemeindegebiet vorhandene Straßenbeleuchtungsnetz (Schaltstellen, Netz und Leuchenträger), soweit es im Eigentum der Süwag Energie steht, zum TAX-Wert von der Süwag Energie zu kaufen.
- (2) Macht die Kommune von Ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht gemäß § 8 (2) oder § 8 (3) Gebrauch, so ist die Kommune verpflichtet, die Anlagen zum TAX-Wert zum Zeitpunkt des Kaufes von der Süwag Energie zu kaufen.
- (3) Macht die Süwag von Ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht gemäß § 8 (4) Gebrauch, so ist die Kommune verpflichtet, die Anlagen zum TAX-Wert zum Zeitpunkt des Kaufes, maximal jedoch zu dem über 20 Jahre linear abgeschmolzenen TAX-Wert vom 31.12.2014, zum Zeitpunkt des Netzerwerbs, zu kaufen.

Der TAX-Wert zum 31.12.2015 beträgt netto: 302.441,38 €

Der maximale Kaufpreis bei vorzeitiger Vertragsbeendigung beträgt jeweils netto:

Zum 31.12.2019:	(80%)	241.953,10 €
Zum 31.12.2023:	(60%)	181.464,83 €
Zum 31.12.2027:	(40%)	120.976,55 €
Zum 31.12.2031:	(20%)	60.488,28 €

- (4) Der Taxwert wird errechnet aus dem Mittel zwischen dem Tagesneuwert zum Zeitpunkt der Übernahme und den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen für technische und wirtschaftliche Alterung, sowie entsprechend dem Zustand der Anlagen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden mittels Indexfaktoren (Wibera) aus dem Tagesneuwert errechnet.

Als betriebsübliche Nutzungszeiten sind für die TAX-Wertberechnung anzusetzen:

Schaltstellen, KÜK	20	Jahre
Kabel/Leitungen	60	Jahre
Tragsysteme	50	Jahre

- (5) Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 bzw. 4 Abs. 3 vor und macht die Kommune oder die Süwag Energie von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Taxwert entsprechend der Grundätze der Gerichtsentscheidung angepasst. Für den Fall, dass die Süwag Energie nicht Eigentümer des Straßenbeleuchtungsnetzes sein sollte, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Taxwertes.
- (6) Die Anlagenteile des Straßenbeleuchtungsnetzes, die während der Laufzeit des Vertrages neu errichtet und von der Kommune vollständig bezahlt wurden, gehen nach Ende des Vertrages ohne Bezahlung in das Eigentum der Kommune über.
- (7) Sollten auf Grund des Eigentumsübergangs des Straßenbeleuchtungsnetzes auf die Kommune Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung des Straßenbeleuchtungsnetzes vom Elektrizitätsversorgungsnetz des örtlichen Netzbetreibers) erforderlich werden, so trägt die Kommune die hierdurch entstehenden Kosten. Zu den Entflechtungsmaßnahmen gehören auch die Änderung der Übergabestellen und die Verlegung von Steuer- und Schalteinrichtungen in Räume, die der Kommune zugänglich sind.

§ 10

Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt

auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

§ 11

Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen nicht mehr zumutbar wäre, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 12

Meistbegünstigungsklausel

- (1) Sollte zwischen der Süwag Energie bzw. einer anderen zur Süwag-Gruppe gehörenden Gesellschaft und einer Mitgliedskommune des NEV ein für die betreffende Kommune günstigeres Vorgehen bei der Methodik der Kaufpreisermittlung und/oder den zu Grunde gelegten Nutzungsdauern zur Anwendung kommen, als ursprünglich in diesem Vertrag vereinbart wurde, so verpflichtet sich Süwag Energie, dieses Vorgehen auch im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag anzuwenden. Die Süwag Energie verpflichtet sich, die Kommune unverzüglich über die Vereinbarung eines solchen, günstigeren Vorgehens mit einer anderen Mitgliedskommune des NEV zu informieren.
- (2) Sofern bei Verhandlungen der Süwag Energie bzw. einer anderen zur Süwag-Gruppe gehörenden Gesellschaft mit anderen Kommunen in Bezug auf das hier zugrunde liegenden Vertragsmodell, im Hinblick auf den Umfang der von der Süwag Energie oder einer anderen zur Süwag-Gruppe gehörenden Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen sowie im Hinblick auf die von der Kommune zu zahlende Vergütung, ein kommunalfreundlicheres Ergebnis erzielt wird, so ist die Kommune berechtigt die sich daraus ergebenden Vorteile ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Auch insoweit verpflichtet sich die Süwag Energie, die Kommune unverzüglich über mit anderen Kommunen erzielte, kommunalfreundlicherer Verhandlungsergebnisse zu informieren.

§ 13

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Straßenbeleuchtungsvertrages verlieren sämtliche bisherigen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Straßenbeleuchtungsverträge und alle hierzu getroffenen Nebenabreden und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 14

Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Die Vertragspartner werden den Inhalt des Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (5) Die Süwag Energie darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, so weit gegenüber deren Leistungsfähigkeit keine begründeten Bedenken bestehen.
- (6) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von Süwag Energie verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie seiner zugehörigen Anlagen ist Stuttgart.

§ 16

Vertragsanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Anlage PB: Anlage Planung und Bau
- Anlage B: Anlage Betrieb
- Anlage K: Anlage Straßenbeleuchtungskatalog

§ 17

Vertragsausfertigung

Der Straßenbeleuchtungsvertrag nebst seinen Anlagen wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die Süwag Energie erhalten je eine Ausfertigung.

Berglen, den

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Berglen**

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Frankfurt am Main, den

**Süwag Energie AG
Der Vorstand**

Mike Schuler

Dr. Holger Himmel

Anlage PB – Planung und Bau

I. Planung von Straßenbeleuchtungsanlagen

1. Die Vertragspartner planen gemeinsam im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung und den Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften.
2. Zu den Aufgaben der Süwag Energie bei der Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen gehören:
 - Klärung der Aufgabenstellung im Benehmen mit der Kommune
 - Erstellung eines Entwurfes
 - Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung
 - Mitwirkung bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren
 - Kostenermittlung
 - Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes bei der Kommune
 - Anpassung und weitere Detaillierung unter Berücksichtigung anderer Gewerke
 - Erstellung eines verbindlichen Angebotes
3. Die Planungs- und Projektierungskosten werden - auf Basis der HOAI Honorarklasse 2, ca. 50 % des unteren Satzes - gemäß nachstehender Tabelle ermittelt:

Herstellsumme	Honorarsatz	Herstellsumme	Honorarsatz
bis 2.500,00 €	16,00 %	40.000,00 €	12,38 %
5.000,00 €	16,00 %	45.000,00 €	12,06 %
7.500,00 €	16,00 %	50.000,00 €	11,81 %
10.000,00 €	16,00 %	55.000,00 €	11,38 %
15.000,00 €	15,09 %	60.000,00 €	11,10 %
20.000,00 €	14,23 %	65.000,00 €	11,00 %
25.000,00 €	13,62 %	70.000,00 €	10,75 %
30.000,00 €	13,14 %	75.000,00 €	10,00 %
35.000,00 €	12,73 %	ab100.000,00€	10,00 %

Die Planungskosten für Baumaßnahmen werden der Kommune in Rechnung gestellt.

Anlage PB – Planung und Bau

II. Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen

Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt auf Basis der geltenden Normen und Vorschriften.

1. Neubau/Erweiterungen

Die Süwag Energie wird der Kommune auf Basis des Straßenbeleuchtungskataloges (Anlage K) ein prüffähiges Angebot für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen inkl. Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes unterbreiten. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch die Kommune wird die Süwag Energie die Maßnahme zeitnah ausführen.

2. Änderungen

2.1 Änderungen im Straßenbeleuchtungsnetz (inkl. Straßenbeleuchtungsmaste)

Wird eine Umlegung oder Änderung von Teilen des Straßenbeleuchtungsnetzes der Süwag Energie erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Süwag Energie, so trägt die Süwag Energie die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen der Kommune, so trägt die Kommune die hierfür notwendigen Kosten.
- c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so tragen die Kommune und die Süwag Energie die Kosten je zur Hälfte, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

Sofern die Kommune zur Kostenübernahme verpflichtet ist, wird die Süwag Energie der Kommune auf Basis der Anlage K ein prüffähiges Angebot für die Änderung des Straßenbeleuchtungsnetzes unterbreiten. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch die Kommune wird die Süwag Energie die Maßnahme zeitnah ausführen und der Kommune die Kosten berechnen.

2.2 Änderungen von Leuchten (ohne Mast)

Werden Leuchten geändert, so trägt die Kommune die entstehenden Kosten.

3. Schadensbeseitigung und Vandalismus

Werden Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes (inkl. Maste) mutwillig oder durch Unfälle beschädigt, zerstört oder entfernt, werden die Vertragspartner versuchen, die Verursacher dieser Schäden zu ermitteln und zum Schadenersatz heranzuziehen. Sollten die Verursacher der Schäden z.B. bei höherer Gewalt etc. nicht festzustellen sein, übernimmt die Süwag die anfallenden Instandsetzungs- bzw. Erneuerungskosten des Straßenbeleuchtungsnetzes ohne Leuchten.

Die Kosten für die Instandsetzung bzw. Erneuerung von Leuchten gehen zu Lasten der Kommune.

Anlage PB – Planung und Bau

4. Erneuerung

- 4.1 Die Süwag Energie verpflichtet sich im Rahmen ihrer Erneuerungspflicht als Anlageneigentümer das Straßenbeleuchtungsnetz in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Sie wird die erforderlichen Erneuerungen ihres Straßenbeleuchtungsnetzes nach Maßgabe der Anlage K durchführen.
- 4.2 Zwischen der Kommune und der Süwag Energie werden sämtliche Erneuerungsmaßnahmen abgestimmt.

5. Vergütung

Die der Süwag entstehenden Herstellungskosten für Baumaßnahmen werden der Kommune weiterbelastet.

Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage (Material, Zubehör, etc.), die Kosten für Kabel und Netz-anpassung sowie die Kosten für Tiefbaumaßnahmen, Montage und Gemeinkosten.

Anlage B – Betrieb

Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die Süwag Energie wird das Straßenbeleuchtungsnetz gemäß den nachfolgenden Regelungen betreiben:

1. Schalten der Straßenbeleuchtung

Zum Betrieb gehören das Ein- und Ausschalten des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie die turnusmäßige Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit. Im Regelfall werden die Leuchtstellen ganznächtlich betrieben, wobei das Ein- und Ausschalten durch Dämmerungsschalter in Abhängigkeit von der Beleuchtungsstärke oder über Rundsteuersignale über geeignete Steuerungsanlagen erfolgt. Die konkrete Festlegung der Schaltzeiten liegt im Verantwortungsbereich der Kommune, wobei die Kommune aus sicherheitstechnischen Gründen keinerlei Schalthandlungen vornimmt.

2. Betriebsbedingte Schalthandlung

Notwendige betriebsbedingte Schalthandlungen im Straßenbeleuchtungsnetz, wie z.B. Freischaltungen für Instandhaltungsarbeiten, zur Funktionskontrolle, zur Störungsbehebung etc., werden von der Süwag Energie im Rahmen des Betriebs des Straßenbeleuchtungsnetzes durchgeführt.

3. Dokumentation

Die Süwag Energie führt für das Straßenbeleuchtungsnetz (ohne Leuchten) das Planwerk, die Schaltstellendatei sowie Störungsstatistiken.

Das Planwerk umfasst:

- die Kabeltrassen
- die Lage der Schaltstellen
- die Lage der Leuchtenstandorte
- die Standortnummer

Die Schaltstellendatei beinhaltet z.B.:

- die Anzahl der Hauptschaltstellen
- die Anschlussleistung pro Hauptschaltstelle
- die Zählerdaten
- die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung

- Farbe der Masten

Störungsstatistiken werden mit der Art, dem Zeitpunkt und der Häufigkeit der Störung in der Schaltstellendatei gepflegt.

Zur Verwaltung und Pflege der vorgenannten Daten verwendet die Süwag Energie ihre Programme für die grafische Datenverarbeitung sowie Sachdatensysteme. Stellt die Kommune keine zu den Sachdatensystemen der Süwag Energie kompatiblen Daten zur Verfügung, erstreckt sich die Dokumentations- und Auskunftspflicht der Süwag Energie auf die Ereignisse ab Vertragsbeginn.

Anlage B – Betrieb

4. Inspektion und Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes (ohne Leuchten)

Die Inspektion und die Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit
- Elektro- und bautechnische Funktionskontrolle
- Überprüfung der Schutzmaßnahmen des Straßenbeleuchtungsnetzes gemäß der jeweils geltenden Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV).

5. Störungsmanagement

5.1 Die Kommune wird die Süwag Energie unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Lampen ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt wurden.

5.2 Die Süwag Energie verpflichtet sich zur Annahme von Störungsmeldungen auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen.

5.3 In Fällen der Gefahr für Leib und Leben Dritter durch Beschädigung von Straßenbeleuchtungsanlagen, z. B. infolge von Verkehrsunfällen wird die Süwag Energie die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich ergreifen. Die Aufwendungen hierfür wird Süwag der Kommune in Rechnung stellen.

6. Vergütung

Die Vergütung für den Betrieb gemäß Ziffern 1 bis 5.2 beträgt:

8,10 € je Leuchtstelle und Jahr (netto) (9,64 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

7. Standsicherheit

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, ist eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Straßenbeleuchtungsmasten notwendig.

Die Süwag Energie führt eine Standsicherheitsprüfung der Straßenbeleuchtungsmasten nach den gültigen VDE -Vorschriften und DIN / EN - Normen durch.

Die Auswahl der Maste erfolgt nach den Vorgaben der DIN / EN wonach eine Erstprüfung nach 25 Jahren Standzeit und eine Wiederholungsprüfung nach jeweils 6 Jahren zu erfolgen hat.

Die Vergütung für die Leistung nach Ziffer 7 beträgt:

28,10 € je geprüften Standort (netto) (33,44 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

Anlage B – Betrieb

Option

Für den Fall, dass die Kommune die Leistung „Standsicherheitsprüfung“ selbst wahrnimmt, ist sie verpflichtet, diese Leistung gem. den Regelungen in Ziffer 8 vorzunehmen. Die Kommune wird die Ergebnisse der Standsicherheitsprüfung nach deren Abschluss in elektronischer Form der Süwag Energie übergeben. Nimmt die Kommune die Leistung selbst vor, entfällt die Vergütungsverpflichtung gem. Ziffer 8.

8. Kennzeichnung

Die Kommune ist verpflichtet, diejenigen Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen, die nicht die ganze Nacht betrieben werden. Werden Straßenbeleuchtungsanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen, so sind diese zu demontieren. Die Kennzeichnung bzw. die Demontage ist von der Kommune gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

9. Preisanpassung

Die genannten Vergütungssätze nach Ziffern 6 und 7 werden in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Vergütung}_x = \text{Vergütung}_{\text{Basis}} * \left(0,75 * \frac{L_x}{L_{2011}} + 0,25 * \frac{I_x}{I_{2011}} \right)$$

Vergütung_x Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt

I_x der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I_x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist

I₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 103,7 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.3)

L_x Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist

L₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 117,0 (Jahresdurchschnitt 2011, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)

Anlage 1b

Straßenbeleuchtung

**Katalog der Süwag Energie AG mit dem Angebot
für Straßen- und Außenbeleuchtung**

Stand: 19.10.2011
Verfasser / Ersteller: Tams / Ringelstein

Anlage 1b

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. STRAßENBELEUCHTUNGSNETZ	4
2.1. Aufbau des Straßenbeleuchtungsnetzes	4
2.2. Straßenbeleuchtungsvertrag und -katalog	4
2.3. Vorschriften für Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung.....	5
2.4. Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen.....	5
2.5. Planung der Straßenbeleuchtung.....	6
2.6. Standardleuchten.....	6
2.7. Sortimentsleuchten	6
2.8. Sonderleuchten	6
2.9. Stadtmöbel	7
2.10. Architektonische Stadtraumbeleuchtung.....	7
2.11. Werberträger, Verkehrszeichen, etc.....	7
3. PREISE	7
3.1. Leuchtenpreisliste.....	7
3.1.1. Preisanpassung	7
3.2. Tiefbau.....	9
3.3. Schalt- und Messstellen	9

Anlagen:

1b1 Preisblatt

1b2 Leuchtenpreisliste

Anlage 1b

1. Vorwort

Die öffentliche Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Eine nach den Regeln der Technik errichtete und betriebene Straßenbeleuchtung verringert Unfallhäufigkeit und Unfallschwere in den Dunkelstunden und fördert die Zügigkeit des Verkehrsablaufes. Bei der Planung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden, neben den maßgeblichen sicherheitstechnischen Vorschriften, alle einschlägigen beleuchtungstechnischen Richtlinien angewandt.

Der vorliegende Straßenbeleuchtungskatalog soll Städten und Gemeinden sowie ihren Bauämtern und Architekten einen Überblick über Art und Umfang der von der Süwag Energie eingesetzten Leuchtentypen und über deren zweckmäßigen Anwendungsbereich geben.

Zusätzlich ist im Katalog die Dienstleistung "Architektonische Stadtraumbeleuchtung" enthalten und steht der Kommune zur Auswahl.

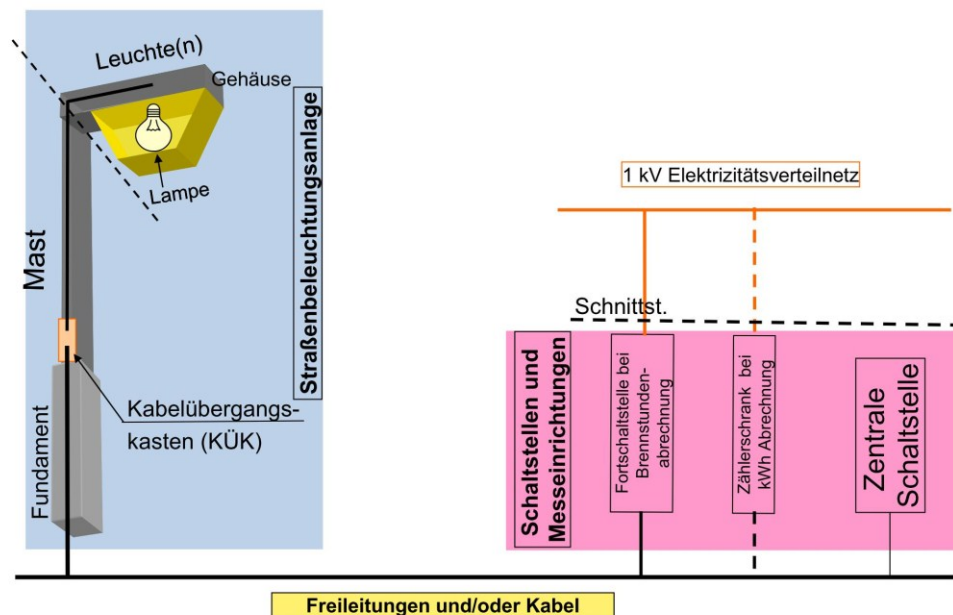
Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften wurde das Leuchtensortiment auf wirtschaftliche und energiesparende Lösungen abgestellt, aber auch individuellen Gestaltungsmöglichkeiten Spielraum gelassen.

Der „Straßenbeleuchtungskatalog“ wird bei Bedarf aktualisiert.

Anlage 1b

2. Straßenbeleuchtungsnetz

2.1. Aufbau des Straßenbeleuchtungsnetzes



2.2. Straßenbeleuchtungsvertrag und -katalog

Der in Form einer CD beiliegende Straßenbeleuchtungskatalog, ist als Anlage zum Straßenbeleuchtungsvertrag zu verstehen.

Neben dem umfangreichen Sortiment an Leuchten zu allen Anwendungen in der Straßenbeleuchtung enthält die CD auch Beleuchtungskörper für die Bereiche Anstrahlung und Illumination sowie Berechnungsbeispiele in Verbindung mit verschiedenen Anlagenfotos zu jedem Leuchtentyp.

Ergänzend zum Leuchtenprogramm finden sich in diesem Katalog auch wesentliche technische Informationen zur Lichttechnik, zu den Berechnungsgrundlagen sowie zu den eingesetzten Lampentypen.

Eine Leuchtstelle im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem mit einer oder mehreren Leuchten. Leuchten ohne Tragsystem wie Decken-, Wand-, Boden- oder Pollerleuchten, werden ebenfalls als Leuchtstelle betrachtet. In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein."

Wichtige Informationen zu den gültigen Vorschriften (DIN EN 13201, DIN 67523, etc.) runden das Angebot im Straßenbeleuchtungskatalog ab.

Anlage 1b

2.3. Vorschriften für Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Eine nach den Regeln der Technik errichtete und betriebene Straßenbeleuchtung verringert Unfallhäufigkeit und Unfallschwere in den Dunkelstunden und fördert die Zügigkeit des Verkehrsablaufes. Bei der Planung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden, neben den maßgeblichen sicherheitstechnischen Vorschriften, die folgenden einschlägigen beleuchtungstechnischen Richtlinien angewandt:

1.	DIN EN 13201, Teil 1-4, Straßenbeleuchtung (Auswahl der Beleuchtungsklassen, Gütemerkmale, Berechnung der Gütemerkmale und Methoden zur Messung der Gütemerkmale von Straßenbeleuchtungsanlagen)
2.	DIN 67523, Teil 1-2, Beleuchtung von Fußgängerüberwegen mit Zusatzbeleuchtung (Allgemeine Gütemerkmale und Richtwerte, Berechnung und Messung) und R-FGÜ 2001 (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen).
3.	DIN 67524 Ausgabe 1999, von Straßentunnels und Unterführungen.
4.	DIN 67526, Teil 1, Sportstätten
5.	Anstrahlungen, Immissionsschutz beachten
6.	„Richtlinien für die Beleuchtung in Anlagen für Fußgängerverkehr“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
7.	„Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ von der VDEW, Frankfurt/Main.

Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen orientieren sich die von der Süwag Energie erarbeiteten Beleuchtungsvorschläge an diesen Vorschriften.

2.4. Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Möchte die Kommune neue Straßenbeleuchtungsanlagen errichten oder vorhandene erweitern oder modernisieren, so erarbeiten die Straßenbeleuchtungs-Fachleute der Süwag Energie ein Beleuchtungskonzept und unterbreiten nach den Bestimmungen des Straßenbeleuchtungsvertrages der Stadt bzw. Gemeinde ein entsprechendes Angebot.

Die Erstellungskosten werden von der Süwag Energie unter Berücksichtigung der Beleuchtungswünsche der Gemeinde bzw. Stadt ermittelt. Da die Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels in der Regel mit anderen Versorgungsmedien erfolgt, werden die anteiligen Erdarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Allgemeinen mit einem Drittel der Kosten eines Standardgrabens berücksichtigt. Wenn die Erdarbeiten allein für die Straßenbeleuchtung erforderlich werden, dann werden die Gesamtkosten für die Erdarbeiten verrechnet.

In den Kostenangeboten wird daher unterschieden zwischen Gesamtaufwendungen mit anteiligen Erdarbeiten und Gesamtaufwendungen mit kompletten Erdarbeiten.

Im beiliegenden Straßenbeleuchtungskatalog sind die empfohlene Anwendungsbereiche der einzelnen Leuchtentypen unter Details/Technische Beschreibung/Bemerkungen ausführlich beschrieben.

Aus den technischen Beschreibungen ergeben sich einerseits die entsprechenden Lichtpunkthöhen und aus den Berechnungsbeispielen mit unterschiedlichen Lampenbestückungen können andererseits Anhaltswerte zu den Lichtpunktabständen entnommen werden.

Anlage 1b

Die Berechnungsbeispiele basieren auf durchschnittlichen Erfahrungswerten und sollen Anhaltspunkte über Stückzahlen in der Vorplanung leisten. Die tatsächliche Abstandsfestlegung richtet sich nach der projektspezifischen Planung aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Etwas ausführlichere und auf technische Kriterien eingehende Beschreibungen der Berechnungsgrundlagen sind im Leuchtenkatalog unter den Erläuterungen/Berechnungsgrundlagen zu finden.

2.5. Planung der Straßenbeleuchtung

Zu den Aufgaben der Süwag Energie bei der Planung des Straßenbeleuchtungsnetzes gehören:

- Klärung der Aufgabenstellung im Benehmen mit der Kommune
- Erstellung eines Entwurfes
- Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung
- Mitwirkung bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren
- Kostenschätzung
- Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes bei der Kommune
- Anpassung und weitere Detaillierung unter Berücksichtigung anderer Gewerke
- Erstellung eines verbindlichen Angebotes

2.6. Standardleuchten

Das Sortiment der Standardleuchten beinhaltet in erster Linie zweckmäßige und wirtschaftliche Leuchtenformen, mit denen weitestgehend alle Anwendungsbereiche abgedeckt werden können.

2.7. Sortimentsleuchten

Neben den vorgenannten zweckmäßigen und wirtschaftlichen Standardleuchten beinhalten unsere Sortimentsleuchten vor allem Leuchtenformen, mit denen einer Straßenbeleuchtungsanlage auch in gestalterischer Hinsicht besser Rechnung getragen werden kann.

2.8. Sonderleuchten

Werden sowohl Standard- als auch Sortimentsleuchten den Anforderungen nicht gerecht, bietet die Süwag Energie individuelle Lösungen an.

Aus wirtschaftlichen Gründen übernimmt die Süwag Energie für Sonderleuchten grundsätzlich keine Ersatzteil- und Lagerhaltung. Diese erfolgt durch die Süwag Energie nur bei ausdrücklicher Bestellung und Bezahlung durch die Stadt bzw. Gemeinde.

Eine Ersatzteillieferung ist nur in dem Umfang möglich, wie der jeweilige Lieferant noch Ersatzteile vorhält.

Anlage 1b

2.9. Stadtmöbel

In Ergänzung zu unserem umfangreichen Leuchtersortiment bieten wir einige Stadtmöbel an, die in Form und Design dem gestalterischen Aspekt der Straßenbeleuchtung angepasst sind.

2.10. Architektonische Stadtraumbeleuchtung

Zur Schaffung von individuellen anspruchsvollen Stadtraumatmosphären dient das Produkt „Architektonische Stadtraumbeleuchtung“. Auf die speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Kommune zugeschnittene individuelle Beleuchtungskonzepte werden durch die Süwag Energie geplant und umgesetzt.

2.11. Werberträger, Verkehrszeichen, etc.

Die Montage von Schildern und Anbauten kann nach gemeinsamer Absprache an Masten erfolgen, die den statischen Anforderungen hierfür genügen. Die mindest Montagehöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten. Die Größe der Anbauten kann bis zu 0,6 m² betragen. Bei der Montage ist darauf zu achten, dass die Maste nicht angebohrt oder die Beschichtung der Maste beschädigt wird. Hier empfehlen wir die Verwendung von Edelstahlbändern. Werbeplakate mit diskriminierendem, sexistischem, rassistischem und rechtsextremistischem oder sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt, dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung der Maste für die Anbringung der Anbauten ist für die Kommune kostenfrei.

3. Preise

3.1. Leuchtenpreisliste

Die Preise der beigefügten Leuchtenpreisliste beinhalten die Kosten für Fundament, Mast, Leuchte und Montage einschließlich Erstanstrich und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3.1.1. Preisanpassung

Die in der Leuchtenpreisliste aufgeführten Preise für die Straßenbeleuchtungsanlage werden bei Bedarf in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Vergütung}_x = \text{Preis}_{\text{Basis}} * \left(0,45 * \frac{L_x}{L_{2011}} + 0,30 * \frac{I_{\text{bel}x}}{I_{\text{bel}2011}} + 0,25 * \frac{I_{\text{metall}x}}{I_{\text{metall}2011}} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

Vergütung_x	Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt
I_{belx}	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex f (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index Beleuchtungsgeräte Lfd. Nr.: 389“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I _x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I_{bel2011}	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 107,4 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.389)
I_{metallx}	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex f (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index Metallerzeugnisse Lfd. Nr.: 309“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I _x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I_{metall2011}	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 111,4 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.309)
L_x	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist."

Anlage 1b

L₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 117,0 (Jahresdurchschnitt 2011, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)*

Anlage 1b

3.2. Tiefbau

Die Kosten incl. Zuschläge für Erdarbeiten, Kabelverlegung und die anteiligen Kosten für das vorgeschaltete Straßenbeleuchtungsnetz werden nach Aufwand abgerechnet zuzüglich der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.3. Schalt- und Messstellen

Die Kosten incl. der Zuschläge für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Schalt- und Meßstellen werden nach Aufwand abgerechnet. Zuzüglich der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Interimsvereinbarung zur Straßenbeleuchtung

zwischen der

Gemeinde Berglen, vertreten durch den Bürgermeister, Beethovenstraße 14-20, 73663 Berglen

- nachfolgend "**Kommune**" genannt

und der

Süwag Energie AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Süwag Energie**" genannt -

- gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Der Kommune obliegt die hoheitliche Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in ihrem Gemeindegebiet ausreichend zu beleuchten. Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Die Süwag Energie will die Kommune umfassend bei der Erfüllung ihrer Beleuchtungsverpflichtung unterstützen.

Der zwischen der Kommune und der Süwag Energie AG bestehende Straßenbeleuchtungsvertrag ist ausgelaufen. Bis zur Fortsetzung eines Straßenbeleuchtungsvertrages, der die Ausleuchtungsverpflichtung der Kommune vollumfänglich abdecken soll, vereinbaren die Vertragspartner nachstehenden Interimsvertrag.

Diesem Straßenbeleuchtungsvertrag liegt das modulare Leistungskonzept „Licht & Leistung“ der Süwag Energie zugrunde. Es ermöglicht der Kommune die individuelle Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungs-/Servicepaketen der Süwag Energie im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung. Die Vertragspartner werden in allen Fragen und Belangen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Süwag Energie erbringt für die Dauer des Vertrages im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet unter Einsatz ihres Straßenbeleuchtungsnetzes die in § 2 vereinbarten Dienstleistungen zur Straßenbeleuchtung.
- (2) Die Süwag Energie übernimmt die Aufgaben des Betriebsführers und Anlagenbetreibers.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Lichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen sowie die architektonische Stadtraumbeleuchtung (z.B. Anstrahlung von Bauwerken).

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Die von der Süwag Energie für die Kommune zu erbringenden Straßenbeleuchtungsleistungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

I. Planung und Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen (gemäß Anlage PB)

II. Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes (gemäß Anlage B)

- (2) Die Süwag Energie verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.

§ 3

Straßenbeleuchtungsentgelt und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. I. werden der Kommune im Einzelfall angeboten. Nach Beauftragung durch die Kommune werden die Leistungen durchgeführt und anschließend anlassbezogen in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. II. zahlt die Kommune ein Entgelt dessen Ermittlung sich nach den Entgeltregelungen der jeweiligen Anlage richtet. Die Rechnungslegung für diese Leistungen erfolgt jährlich. Die Süwag Energie kann angemessene monatliche Abschläge festlegen.
- (3) Leistungen gemäß §2 Abs. 1 Ziff. II., die optional von der Kommune beauftragt werden, werden der Kommune anlassbezogen in Rechnung gestellt.
- (4) Das Straßenbeleuchtungsentgelt nach vorstehenden Absätzen 1 bis 2 versteht sich zzgl. der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

§ 4

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

- (1) Die Kommune gestattet der Süwag Energie für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Befugnisse unentgeltlich, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere zum Bau und Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes zu benutzen. Gleiches gilt für sonstige kommunale Grundstücke, auf denen Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes

zes vorhanden sind oder errichtet werden sollen. Sollte die Kommune entsprechende Rechte nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen können, wird sie diese Rechte erteilen.

- (2) Vor einer Veräußerung von durch das Straßenbeleuchtungsnetz in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrswege oder sonstiger kommunaler Grundstücke, wird die Kommune die Süwag Energie rechtzeitig im Voraus unterrichten und der Süwag Energie alle Rechte zur weiteren Vertragserfüllung einräumen.
- (3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages Rechte Dritter berührt werden, wird sich die Süwag Energie in Abstimmung mit der Kommune um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigung zu den üblichen Bedingungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die Süwag Energie für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.
- (4) Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die Kommune. Die Süwag Energie ist verpflichtet, vor der Vereinbarung solcher Entgelte die Zustimmung der Kommune einzuholen.
- (5) Die Süwag Energie wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Straßenbeleuchtungsnetz handelt, der Kommune rechtzeitig mitteilen. Die Süwag Energie muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Kommune und die Süwag werden sich bemühen, dass keine Gebühren z.B. für Aufbruchgenehmigungen anfallen. Sofern dies dennoch geschieht, werden die Kosten der Kommune in Rechnung gestellt.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Süwag Energie die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (7) Die Gewährleistung für die Wiederherstellung von Oberflächen beträgt gemäß § 438 I Nr. 2 BGB 5 Jahre.

§ 5
Haftung

- (1) Die Süwag Energie haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch der Erfüllungsgehilfen der Süwag Energie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Süwag Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung der Süwag und ihrer Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe auf 500.000,00 € pro Schadensfall begrenzt.
- (2) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen, bleibt im Übrigen aber unberührt.
- (3) Sofern die Kommune im Einzelfall von Empfehlungen der Süwag Energie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bei der Straßenbeleuchtung abweichen will, stellt sie die Süwag Energie von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 6
Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte Süwag Energie durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden können, an der Erbringung von Leistungen gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Süwag Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

In solchen Fällen kann die Gemeinde keine Entschädigung von Süwag Energie beanspruchen. Süwag Energie wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

- (2) Die Gemeinde wird ihrerseits im Falle des § 7 Absatz 1 von ihren Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Süwag Energie befreit, sofern es sich nicht um weiterlaufende bzw. entstehende Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen handelt, die nicht von einer unmittelbaren Gegenleistung abhängen.

§ 7

Vertragslaufzeit

(1) Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag tritt rückwirkend zum 15.02.2015 in Kraft. Der Vertrag ist mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende kündbar, erstmals zum 31.12.2016. Wird der Vertrag nicht zum 31.12.2016 gekündigt, endet er - ohne dass es einer Kündigung bedarf - zum 31.12.2018.

(2) Abweichend von der vereinbarten Laufzeit nach vorstehendem Absatz 1 endet dieser Vertrag, wenn zwischen den Vertragspartnern im Falle des Kaufs des Straßenbeleuchtungsnetzes ein Übergabezeitpunkt (vgl. § 3 des Kaufvertrages) vereinbart wurde, zu diesem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass einer Kündigung bedarf.

(3) Abweichend zu der vereinbarten Laufzeit nach vorstehendem Absatz 1 endet dieser Vertrag, wenn zwischen den Vertragspartnern ein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag geschlossen wird.

(3) Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 8

Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

§ 9

Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen nicht mehr zumutbar wäre, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Straßenbeleuchtungsvertrages verlieren sämtliche bisherigen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Straßenbeleuchtungsverträge und alle hierzu getroffenen Nebenabreden und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 11

Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Die Vertragspartner werden den Inhalt des Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (5) Die Süwag Energie darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, so weit gegenüber deren Leistungsfähigkeit keine begründeten Bedenken bestehen.
- (6) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von Süwag Energie verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie seiner zugehörigen Anlagen ist Stuttgart.

§ 13

Vertragsanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Anlage PB: Anlage Planung und Bau
- Anlage B: Anlage Betrieb
- Anlage K: Anlage Straßenbeleuchtungskatalog

§ 14

Vertragsausfertigung

Der Straßenbeleuchtungsvertrag nebst seinen Anlagen wird in zwei Gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die Süwag Energie erhalten je eine Ausfertigung.

Berglen, den

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Berglen**

Frankfurt am Main, den

**Süwag Energie AG
Der Vorstand**

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Mike Schuler

Dr. Holger Himmel

Anlage PB – Planung und Bau

I. Planung von Straßenbeleuchtungsanlagen

1. Die Vertragspartner planen gemeinsam im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung und den Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften.
2. Zu den Aufgaben der Süwag Energie bei der Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen gehören:
 - Klärung der Aufgabenstellung im Benehmen mit der Kommune
 - Erstellung eines Entwurfes
 - Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung
 - Mitwirkung bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren
 - Kostenermittlung
 - Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes bei der Kommune
 - Anpassung und weitere Detaillierung unter Berücksichtigung anderer Gewerke
 - Erstellung eines verbindlichen Angebotes
3. Die Planungs- und Projektierungskosten werden - auf Basis der HOAI Honorarklasse 2, ca. 50 % des unteren Satzes - gemäß nachstehender Tabelle ermittelt:

Herstellsumme	Honorarsatz	Herstellsumme	Honorarsatz
bis 2.500,00 €	16,00 %	40.000,00 €	12,38 %
5.000,00 €	16,00 %	45.000,00 €	12,06 %
7.500,00 €	16,00 %	50.000,00 €	11,81 %
10.000,00 €	16,00 %	55.000,00 €	11,38 %
15.000,00 €	15,09 %	60.000,00 €	11,10 %
20.000,00 €	14,23 %	65.000,00 €	11,00 %
25.000,00 €	13,62 %	70.000,00 €	10,75 %
30.000,00 €	13,14 %	75.000,00 €	10,00 %
35.000,00 €	12,73 %	ab100.000,00€	10,00 %

Die Planungskosten für Baumaßnahmen werden der Kommune in Rechnung gestellt.

Anlage PB – Planung und Bau

II. Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen

Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt auf Basis der geltenden Normen und Vorschriften.

1. Neubau/Erweiterungen

Die Süwag Energie wird der Kommune auf Basis des Straßenbeleuchtungskataloges (Anlage K) ein prüffähiges Angebot für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen inkl. Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes unterbreiten. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch die Kommune wird die Süwag Energie die Maßnahme zeitnah ausführen.

2. Änderungen

2.1 Änderungen im Straßenbeleuchtungsnetz (inkl. Straßenbeleuchtungsmaste)

Wird eine Umlegung oder Änderung von Teilen des Straßenbeleuchtungsnetzes der Süwag Energie erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Süwag Energie, so trägt die Süwag Energie die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen der Kommune, so trägt die Kommune die hierfür notwendigen Kosten.
- c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so tragen die Kommune und die Süwag Energie die Kosten je zur Hälfte, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

Sofern die Kommune zur Kostenübernahme verpflichtet ist, wird die Süwag Energie der Kommune auf Basis der Anlage K ein prüffähiges Angebot für die Änderung des Straßenbeleuchtungsnetzes unterbreiten. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung durch die Kommune wird die Süwag Energie die Maßnahme zeitnah ausführen und der Kommune die Kosten berechnen.

2.2 Änderungen von Leuchten (ohne Mast)

Werden Leuchten geändert, so trägt die Kommune die entstehenden Kosten.

3. Schadensbeseitigung und Vandalismus

Werden Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes (inkl. Maste) mutwillig oder durch Unfälle beschädigt, zerstört oder entfernt, werden die Vertragspartner versuchen, die Verursacher dieser Schäden zu ermitteln und zum Schadenersatz heranzuziehen. Sollten die Verursacher der Schäden z.B. bei höherer Gewalt etc. nicht festzustellen sein, übernimmt die Süwag die anfallenden Instandsetzungs- bzw. Erneuerungskosten des Straßenbeleuchtungsnetzes ohne Leuchten.

Die Kosten für die Instandsetzung bzw. Erneuerung von Leuchten gehen zu Lasten der Kommune.

Anlage PB – Planung und Bau

4. Erneuerung

- 4.1 Die Süwag Energie verpflichtet sich im Rahmen ihrer Erneuerungspflicht als Anlageneigentümer das Straßenbeleuchtungsnetz in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Sie wird die erforderlichen Erneuerungen ihres Straßenbeleuchtungsnetzes nach Maßgabe der Anlage K durchführen.
- 4.2 Zwischen der Kommune und der Süwag Energie werden sämtliche Erneuerungsmaßnahmen abgestimmt.

5. Vergütung

Die der Süwag entstehenden Herstellungskosten für Baumaßnahmen werden der Kommune weiterbelastet.

Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage (Material, Zubehör, etc.), die Kosten für Kabel und Netz-anpassung sowie die Kosten für Tiefbaumaßnahmen, Montage und Gemeinkosten.

Anlage B – Betrieb

Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die Süwag Energie wird das Straßenbeleuchtungsnetz gemäß den nachfolgenden Regelungen betreiben:

1. Schalten der Straßenbeleuchtung

Zum Betrieb gehören das Ein- und Ausschalten des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie die turnusmäßige Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit. Im Regelfall werden die Leuchtstellen ganznächtlich betrieben, wobei das Ein- und Ausschalten durch Dämmerungsschalter in Abhängigkeit von der Beleuchtungsstärke oder über Rundsteuersignale über geeignete Steuerungsanlagen erfolgt. Die konkrete Festlegung der Schaltzeiten liegt im Verantwortungsbereich der Kommune, wobei die Kommune aus sicherheitstechnischen Gründen keinerlei Schalthandlungen vornimmt.

2. Betriebsbedingte Schalthandlung

Notwendige betriebsbedingte Schalthandlungen im Straßenbeleuchtungsnetz, wie z.B. Freischaltungen für Instandhaltungsarbeiten, zur Funktionskontrolle, zur Störungsbehebung etc., werden von der Süwag Energie im Rahmen des Betriebs des Straßenbeleuchtungsnetzes durchgeführt.

3. Dokumentation

Die Süwag Energie führt für das Straßenbeleuchtungsnetz (ohne Leuchten) das Planwerk, die Schaltstellendatei sowie Störungsstatistiken.

Das Planwerk umfasst:

- die Kabeltrassen
- die Lage der Schaltstellen
- die Lage der Leuchtenstandorte
- die Standortnummer

Die Schaltstellendatei beinhaltet z.B.:

- die Anzahl der Hauptschaltstellen
- die Anschlussleistung pro Hauptschaltstelle
- die Zählerdaten
- die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung

- Farbe der Masten

Störungsstatistiken werden mit der Art, dem Zeitpunkt und der Häufigkeit der Störung in der Schaltstellendatei gepflegt.

Zur Verwaltung und Pflege der vorgenannten Daten verwendet die Süwag Energie ihre Programme für die grafische Datenverarbeitung sowie Sachdatensysteme. Stellt die Kommune keine zu den Sachdatensystemen der Süwag Energie kompatiblen Daten zur Verfügung, erstreckt sich die Dokumentations- und Auskunftspflicht der Süwag Energie auf die Ereignisse ab Vertragsbeginn.

Anlage B – Betrieb

4. Inspektion und Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes (ohne Leuchten)

Die Inspektion und die Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit
- Elektro- und bautechnische Funktionskontrolle
- Überprüfung der Schutzmaßnahmen des Straßenbeleuchtungsnetzes gemäß der jeweils geltenden Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV).

5. Störungsmanagement

5.1 Die Kommune wird die Süwag Energie unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Lampen ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt wurden.

5.2 Die Süwag Energie verpflichtet sich zur Annahme von Störungsmeldungen auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen.

5.3 In Fällen der Gefahr für Leib und Leben Dritter durch Beschädigung von Straßenbeleuchtungsanlagen, z. B. infolge von Verkehrsunfällen wird die Süwag Energie die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich ergreifen. Die Aufwendungen hierfür wird Süwag der Kommune in Rechnung stellen.

6. Vergütung

Die Vergütung für den Betrieb gemäß Ziffern 1 bis 5.2 beträgt:

8,10 € je Leuchtstelle und Jahr (netto) (9,64 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

7. Standsicherheit

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, ist eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Straßenbeleuchtungsmasten notwendig.

Die Süwag Energie führt eine Standsicherheitsprüfung der Straßenbeleuchtungsmasten nach den gültigen VDE -Vorschriften und DIN / EN - Normen durch.

Die Auswahl der Maste erfolgt nach den Vorgaben der DIN / EN wonach eine Erstprüfung nach 25 Jahren Standzeit und eine Wiederholungsprüfung nach jeweils 6 Jahren zu erfolgen hat.

Die Vergütung für die Leistung nach Ziffer 7 beträgt:

28,10 € je geprüften Standort (netto) (33,44 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

Anlage B – Betrieb

Option

Für den Fall, dass die Kommune die Leistung „Standsicherheitsprüfung“ selbst wahrnimmt, ist sie verpflichtet, diese Leistung gem. den Regelungen in Ziffer 8 vorzunehmen. Die Kommune wird die Ergebnisse der Standsicherheitsprüfung nach deren Abschluss in elektronischer Form der Süwag Energie übergeben. Nimmt die Kommune die Leistung selbst vor, entfällt die Vergütungsverpflichtung gem. Ziffer 8.

8. Kennzeichnung

Die Kommune ist verpflichtet, diejenigen Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen, die nicht die ganze Nacht betrieben werden. Werden Straßenbeleuchtungsanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen, so sind diese zu demontieren. Die Kennzeichnung bzw. die Demontage ist von der Kommune gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

9. Preisanpassung

Die genannten Vergütungssätze nach Ziffern 6 und 7 werden in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Vergütung}_x = \text{Vergütung}_{\text{Basis}} * \left(0,75 * \frac{L_x}{L_{2011}} + 0,25 * \frac{I_x}{I_{2011}} \right)$$

Vergütung_x Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt

I_x der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I_x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist

I₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 103,7 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.3)

L_x Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist

L₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 117,0 (Jahresdurchschnitt 2011, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)

Anlage 1b

Straßenbeleuchtung

**Katalog der Süwag Energie AG mit dem Angebot
für Straßen- und Außenbeleuchtung**

Stand: 19.10.2011
Verfasser / Ersteller: Tams / Ringelstein

Anlage 1b

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. STRAßENBELEUCHTUNGSNETZ	4
2.1. Aufbau des Straßenbeleuchtungsnetzes	4
2.2. Straßenbeleuchtungsvertrag und -katalog	4
2.3. Vorschriften für Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung.....	5
2.4. Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen.....	5
2.5. Planung der Straßenbeleuchtung.....	6
2.6. Standardleuchten.....	6
2.7. Sortimentsleuchten	6
2.8. Sonderleuchten	6
2.9. Stadtmöbel	7
2.10. Architektonische Stadtraumbeleuchtung.....	7
2.11. Werberträger, Verkehrszeichen, etc.....	7
3. PREISE	7
3.1. Leuchtenpreisliste.....	7
3.1.1. Preisanpassung	7
3.2. Tiefbau.....	9
3.3. Schalt- und Messstellen	9

Anlagen:

1b1 Preisblatt

1b2 Leuchtenpreisliste

Anlage 1b

1. Vorwort

Die öffentliche Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Eine nach den Regeln der Technik errichtete und betriebene Straßenbeleuchtung verringert Unfallhäufigkeit und Unfallschwere in den Dunkelstunden und fördert die Zügigkeit des Verkehrsablaufes. Bei der Planung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden, neben den maßgeblichen sicherheitstechnischen Vorschriften, alle einschlägigen beleuchtungstechnischen Richtlinien angewandt.

Der vorliegende Straßenbeleuchtungskatalog soll Städten und Gemeinden sowie ihren Bauämtern und Architekten einen Überblick über Art und Umfang der von der Süwag Energie eingesetzten Leuchtentypen und über deren zweckmäßigen Anwendungsbereich geben.

Zusätzlich ist im Katalog die Dienstleistung "Architektonische Stadtraumbeleuchtung" enthalten und steht der Kommune zur Auswahl.

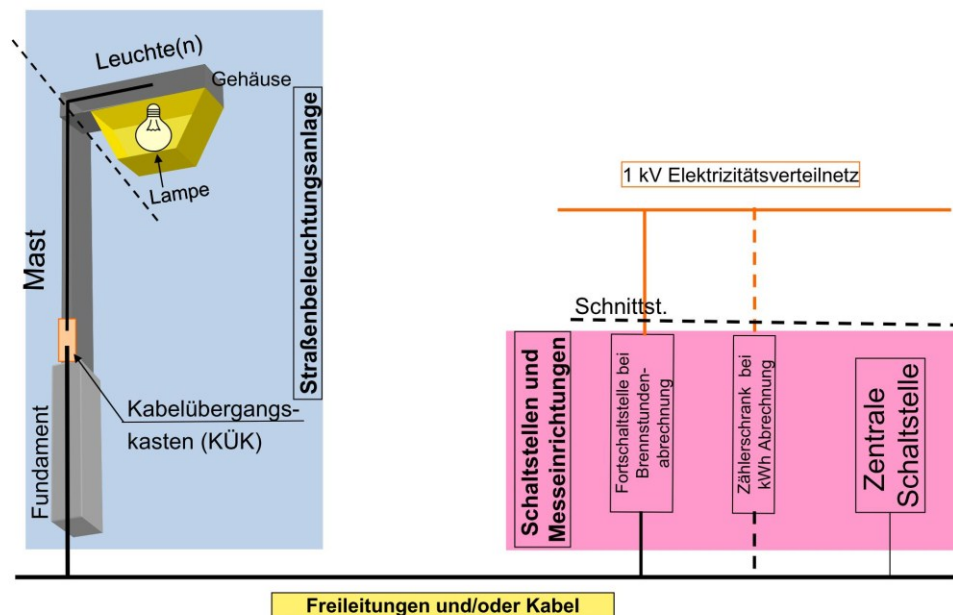
Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften wurde das Leuchtensortiment auf wirtschaftliche und energiesparende Lösungen abgestellt, aber auch individuellen Gestaltungsmöglichkeiten Spielraum gelassen.

Der „Straßenbeleuchtungskatalog“ wird bei Bedarf aktualisiert.

Anlage 1b

2. Straßenbeleuchtungsnetz

2.1. Aufbau des Straßenbeleuchtungsnetzes



2.2. Straßenbeleuchtungsvertrag und -katalog

Der in Form einer CD beiliegende Straßenbeleuchtungskatalog, ist als Anlage zum Straßenbeleuchtungsvertrag zu verstehen.

Neben dem umfangreichen Sortiment an Leuchten zu allen Anwendungen in der Straßenbeleuchtung enthält die CD auch Beleuchtungskörper für die Bereiche Anstrahlung und Illumination sowie Berechnungsbeispiele in Verbindung mit verschiedenen Anlagenfotos zu jedem Leuchtentyp.

Ergänzend zum Leuchtenprogramm finden sich in diesem Katalog auch wesentliche technische Informationen zur Lichttechnik, zu den Berechnungsgrundlagen sowie zu den eingesetzten Lampentypen.

Eine Leuchtstelle im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem mit einer oder mehreren Leuchten. Leuchten ohne Tragsystem wie Decken-, Wand-, Boden- oder Pollerleuchten, werden ebenfalls als Leuchtstelle betrachtet. In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein."

Wichtige Informationen zu den gültigen Vorschriften (DIN EN 13201, DIN 67523, etc.) runden das Angebot im Straßenbeleuchtungskatalog ab.

Anlage 1b

2.3. Vorschriften für Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Eine nach den Regeln der Technik errichtete und betriebene Straßenbeleuchtung verringert Unfallhäufigkeit und Unfallschwere in den Dunkelstunden und fördert die Zügigkeit des Verkehrsablaufes. Bei der Planung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden, neben den maßgeblichen sicherheitstechnischen Vorschriften, die folgenden einschlägigen beleuchtungstechnischen Richtlinien angewandt:

1.	DIN EN 13201, Teil 1-4, Straßenbeleuchtung (Auswahl der Beleuchtungsklassen, Güteermere, Berechnung der Güteermere und Methoden zur Messung der Güteermere von Straßenbeleuchtungsanlagen)
2.	DIN 67523, Teil 1-2, Beleuchtung von Fußgängerüberwegen mit Zusatzbeleuchtung (Allgemeine Güteermere und Richtwerte, Berechnung und Messung) und R-FGÜ 2001 (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen).
3.	DIN 67524 Ausgabe 1999, von Straßentunnels und Unterführungen.
4.	DIN 67526, Teil 1, Sportstätten
5.	Anstrahlungen, Immissionsschutz beachten
6.	„Richtlinien für die Beleuchtung in Anlagen für Fußgängerverkehr“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
7.	„Planung, Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ von der VDEW, Frankfurt/Main.

Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen orientieren sich die von der Süwag Energie erarbeiteten Beleuchtungsvorschläge an diesen Vorschriften.

2.4. Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Möchte die Kommune neue Straßenbeleuchtungsanlagen errichten oder vorhandene erweitern oder modernisieren, so erarbeiten die Straßenbeleuchtungs-Fachleute der Süwag Energie ein Beleuchtungskonzept und unterbreiten nach den Bestimmungen des Straßenbeleuchtungsvertrages der Stadt bzw. Gemeinde ein entsprechendes Angebot.

Die Erstellungskosten werden von der Süwag Energie unter Berücksichtigung der Beleuchtungswünsche der Gemeinde bzw. Stadt ermittelt. Da die Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels in der Regel mit anderen Versorgungsmedien erfolgt, werden die anteiligen Erdarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Allgemeinen mit einem Drittel der Kosten eines Standardgrabens berücksichtigt. Wenn die Erdarbeiten allein für die Straßenbeleuchtung erforderlich werden, dann werden die Gesamtkosten für die Erdarbeiten verrechnet.

In den Kostenangeboten wird daher unterschieden zwischen Gesamtaufwendungen mit anteiligen Erdarbeiten und Gesamtaufwendungen mit kompletten Erdarbeiten.

Im beiliegenden Straßenbeleuchtungskatalog sind die empfohlene Anwendungsbereiche der einzelnen Leuchtentypen unter Details/Technische Beschreibung/Bemerkungen ausführlich beschrieben.

Aus den technischen Beschreibungen ergeben sich einerseits die entsprechenden Lichtpunkthöhen und aus den Berechnungsbeispielen mit unterschiedlichen Lampenbestückungen können andererseits Anhaltswerte zu den Lichtpunktständen entnommen werden.

Anlage 1b

Die Berechnungsbeispiele basieren auf durchschnittlichen Erfahrungswerten und sollen Anhaltspunkte über Stückzahlen in der Vorplanung leisten. Die tatsächliche Abstandsfestlegung richtet sich nach der projektspezifischen Planung aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Etwas ausführlichere und auf technische Kriterien eingehende Beschreibungen der Berechnungsgrundlagen sind im Leuchtenkatalog unter den Erläuterungen/Berechnungsgrundlagen zu finden.

2.5. Planung der Straßenbeleuchtung

Zu den Aufgaben der Süwag Energie bei der Planung des Straßenbeleuchtungsnetzes gehören:

- Klärung der Aufgabenstellung im Benehmen mit der Kommune
- Erstellung eines Entwurfes
- Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung
- Mitwirkung bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren
- Kostenschätzung
- Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes bei der Kommune
- Anpassung und weitere Detaillierung unter Berücksichtigung anderer Gewerke
- Erstellung eines verbindlichen Angebotes

2.6. Standardleuchten

Das Sortiment der Standardleuchten beinhaltet in erster Linie zweckmäßige und wirtschaftliche Leuchtenformen, mit denen weitestgehend alle Anwendungsbereiche abgedeckt werden können.

2.7. Sortimentsleuchten

Neben den vorgenannten zweckmäßigen und wirtschaftlichen Standardleuchten beinhalten unsere Sortimentsleuchten vor allem Leuchtenformen, mit denen einer Straßenbeleuchtungsanlage auch in gestalterischer Hinsicht besser Rechnung getragen werden kann.

2.8. Sonderleuchten

Werden sowohl Standard- als auch Sortimentsleuchten den Anforderungen nicht gerecht, bietet die Süwag Energie individuelle Lösungen an.

Aus wirtschaftlichen Gründen übernimmt die Süwag Energie für Sonderleuchten grundsätzlich keine Ersatzteil- und Lagerhaltung. Diese erfolgt durch die Süwag Energie nur bei ausdrücklicher Bestellung und Bezahlung durch die Stadt bzw. Gemeinde.

Eine Ersatzteillieferung ist nur in dem Umfang möglich, wie der jeweilige Lieferant noch Ersatzteile vorhält.

Anlage 1b

2.9. Stadtmöbel

In Ergänzung zu unserem umfangreichen Leuchtersortiment bieten wir einige Stadtmöbel an, die in Form und Design dem gestalterischen Aspekt der Straßenbeleuchtung angepasst sind.

2.10. Architektonische Stadtraumbeleuchtung

Zur Schaffung von individuellen anspruchsvollen Stadtraumatmosphären dient das Produkt „Architektonische Stadtraumbeleuchtung“. Auf die speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Kommune zugeschnittene individuelle Beleuchtungskonzepte werden durch die Süwag Energie geplant und umgesetzt.

2.11. Werberträger, Verkehrszeichen, etc.

Die Montage von Schildern und Anbauten kann nach gemeinsamer Absprache an Masten erfolgen, die den statischen Anforderungen hierfür genügen. Die mindest Montagehöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten. Die Größe der Anbauten kann bis zu 0,6 m² betragen. Bei der Montage ist darauf zu achten, dass die Maste nicht angebohrt oder die Beschichtung der Maste beschädigt wird. Hier empfehlen wir die Verwendung von Edelstahlbändern. Werbeplakate mit diskriminierendem, sexistischem, rassistischem und rechtsextremistischem oder sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt, dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung der Maste für die Anbringung der Anbauten ist für die Kommune kostenfrei.

3. Preise

3.1. Leuchtenpreisliste

Die Preise der beigefügten Leuchtenpreisliste beinhalten die Kosten für Fundament, Mast, Leuchte und Montage einschließlich Erstanstrich und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3.1.1. Preisanpassung

Die in der Leuchtenpreisliste aufgeführten Preise für die Straßenbeleuchtungsanlage werden bei Bedarf in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$\text{Vergütung}_x = \text{Preis}_{\text{Basis}} * \left(0,45 * \frac{L_x}{L_{2011}} + 0,30 * \frac{I_{\text{bel}x}}{I_{\text{bel}2011}} + 0,25 * \frac{I_{\text{metall}x}}{I_{\text{metall}2011}} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

Vergütung_x	Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt
I_{belx}	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex f (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index Beleuchtungsgeräte Lfd. Nr.: 389“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I _x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I_{bel2011}	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 107,4 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.389)
I_{metallx}	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex f (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index Metallerzeugnisse Lfd. Nr.: 309“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I _x des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I_{metall2011}	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 111,4 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.309)
L_x	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist."

Anlage 1b

L₂₀₁₁ Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 117,0 (Jahresdurchschnitt 2011, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)*

Anlage 1b

3.2. Tiefbau

Die Kosten incl. Zuschläge für Erdarbeiten, Kabelverlegung und die anteiligen Kosten für das vorgeschaltete Straßenbeleuchtungsnetz werden nach Aufwand abgerechnet zuzüglich der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.3. Schalt- und Messstellen

Die Kosten incl. der Zuschläge für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Schalt- und Meßstellen werden nach Aufwand abgerechnet. Zuzüglich der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

STB Berechnung für Netzentflechtung

Produktgruppe/Produkt	Anzahl Verteiler Anzahl Lichtpunkte	Berglen	
		32	1065
	Stk.-Kosten	Stk.	Kosten
1. Wechsel Schließzylinder Schaltstelle	214 €	32	6.848 €
2. Neue STB Schaltstelle	8.510 €	2	17.020 €
3. Demontage Freileitung (Spannfeld)			
<i>blanke Freileitung</i>	274 €	148	40.552 €
<i>isolierte Freileitung</i>	277 €	112	31.024 €
4. Demontage Freileitung Leuchte (inkl. Spannseile)			
<i>2 Punkt</i>	272 €	72	19.584 €
<i>3 Punkt</i>	321 €	7	2.247 €
<i>Zwischensumme 1</i>			117.275 €
5. Tiefbau mit Kabel und Kabellegung 5x10	120 €	4525	543.000 €
6. Lichtmast Liefern, Stellen und Montage			
<i>6m Stahl</i>	1.071 €	127	136.017 €
<i>8m Stahl</i>	1.310 €	5	6.550 €
<i>Holzmast</i>	1.900 €	2	3.800 €
7. Leuchtkörper Liefern und Montage			
<i>Anliegerstraße</i>	706 €	127	89.662 €
<i>Durchgangsstraße</i>	955 €	5	4.775 €
<i>Zwischensumme 2</i>			783.804 €
<i>Gesamtsumme</i>			901.079 €

Netzentflechtung durch Trennung von Eigentum.

Schaltanlagen mit kWh-Zählern werden zu Übergabepunkten.
 Straßenbeleuchtungsnetz im Freileitungsnetz wird verkabelt.
 Beleuchtungsplanung nach DIN
 Stahllichtmaste 6 bzw. 8 Meter
 technisch orientierter LED-Beleuchtungskörper
 Kostenberechnung nach Syna-Kostenansatz netto (zuzügl. Umsatzsteuer)

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

- 8. Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen**
- **Feststellung des örtlichen Bedarfs und der Maßnahmen zur Bedarfsdeckung**
 - **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Winnenden**
 - **Umbau der Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule Berglen zu einer Kindertageseinrichtung**

Auf die Sitzungsvorlage 93/2015 und die PowerPoint-Präsentation wird verwiesen.

Frau Ehmann vom Hauptamt geht ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation auf die örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen ein und stellt die Maßnahmen zur Bedarfsdeckung fest.

Bürgermeister Friedrich geht nachfolgend auf den zur Bedarfsdeckung geplanten Umbau der Hausmeisterwohnung zu einer Kindertageseinrichtung ein. Die Dekra hat den Zustand der Hausmeisterwohnung bewertet und hält einen Umbau für möglich und sieht diesen als unkritisch an.

Gemeinderätin Jooß hält es für sehr erfreulich, dass man sich auf einem guten Weg befindet. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Winnenden als Übergangslösung hält sie für wichtig und richtig. Dennoch ist entscheidend, dass auch langfristige Planungen angegangen werden.

Bezüglich der Kosten für die Sicherung des Platzkontingents in der KiTa Birkmannsweiler führt der Vorsitzende aus, dass dies für die Gemeinde eine faire Lösung darstelle. Die Gemeinde würde auf etwa dieselben Kosten kommen, könnte sie die Plätze selbst bereitstellen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Klenk teilt der Vorsitzende mit, dass es von der weiteren Entwicklung der Neubaugebiete und der Entwicklung des Altbestandes abhängt, wie sich der Platzbedarf verändert. Sofern sich weiterer Bedarf abzeichnet, müssen Flächen geschaffen werden, um einen Neubau zu realisieren. Dieses Thema wird dann gemeinsam mit dem Gemeinderat beraten.

Gemeinderat Geck hält es für wichtig, dass man sich die Flexibilität erhält. Die Gemeinde sollte die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Winnenden nutzen. Die Gemeinde Berglen hat damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Trotzdem sollte sich der Gemeinderat jährlich mit der Thematik der Kindergartenbedarfsplanung befassen, den Bedarf feststellen und dann entsprechend reagieren.

Der Vorsitzende spricht allen Erzieherinnen, der Fachberaterin Frau Jurda sowie den Mitarbeiterinnen im Hauptamt der Gemeindeverwaltung seinen Dank für die hervorragende Arbeit aus.

Frau Jurda ergänzt, dass sich die kurzen Kommunikationswege zwischen Träger und Kindertageseinrichtung in der Zufriedenheit der Eltern bemerkbar machen.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

- 1. Die örtliche Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuungsangebote für Kinder wird entsprechend den o.g. Ausführungen festgestellt und fortgeschrieben. Es wird ausschließlich der örtliche Bedarf gedeckt. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet werden nicht angeboten.**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ggf. vorab die Betriebserlaubnis für diese Betreuungsformen bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

- 2. Zur Sicherung eines Kontingents von fünf Plätzen in der Kindertageseinrichtung in Birkmannsweiler soll die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Winnenden abgeschlossen werden. Der Bürgermeister wird zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.**
- 3. Die ehemalige Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule wird zur Kindertageseinrichtung umgebaut. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.**
- 4. Für die genannten Maßnahmen (Nr. 1 bis 3) sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2016 auszuweisen.**

Verteiler: 2 x Hauptamt
1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/093/2015	Az.: 460.023
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



- Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen**
- Feststellung des örtlichen Bedarfs und der Maßnahmen zur
Bedarfsdeckung
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt
Winnenden
- Umbau der Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule
Berglen zu einer Kindertageseinrichtung

I. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung

1. Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt

- **Betreuungsangebote**

Kindertageseinrichtung Träger Gemeinde Berg- len	Gruppenart Alter der Kinder	Betriebsform	Öffnungszeiten
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	1 altersgemischte Gruppe (2 - 6 Jahre)	Halbtagskindergarten	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kita Pustebume Rettersburg	1 altersgemischte Gruppe (2 - 6 Jahre)	Verlängerte Öff- nungszeiten (6 oder 7 Stunden)	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	2 altersgemischte Gruppen (2 - 6 Jahre) 0,5 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Verlängerte Öff- nungszeiten (6 oder 7 Stunden) Ganztagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kinderhaus Steinach	2 Krippengruppen (1 - 3 Jahre) 1 altersgemischte Gruppe (1 - 6 Jahre) 2,5 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Verlängerte Öff- nungszeiten (6 oder 7 Stunden) Ganztagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertageseinrichtung Träger Waldkindergar- ten Berglen e. V.	Anzahl Gruppen	Betriebsform	Öffnungszeiten

Waldkindergarten	2 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Halbtagskindergarten	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
------------------	-----------------------------	----------------------	-------------------------

In zehn Gruppen der Gemeinde Berglen stehen 200 Plätze zur Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Neben der Halbtagsbetreuung in Vorderweißbuch (5 Stunden Betreuungszeit) werden in allen anderen Einrichtungen Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden Betreuungszeit) angeboten. Im Kinderhaus Steinach und in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Oppelsbohm ist eine Ganztagsbetreuung möglich (8 oder 10 Stunden Betreuungszeit).

Im Waldkindergarten Berglen wird aktuell eine Betreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten.

- Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (U3)

Einrichtung	Stand 15.10.2015			Stand August 2016		
	U 3 – Plätze	Belegte Plätze	Auslastung	U 3- Plätze	Belegte Plätze	Auslastung
Kinderhaus Steinach	25	22	88,0%	25	22	88,0%
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	20	10	50,0%	20	8	40,0%
Kita Pustebblume Rettersburg	10	8	80,0%	10	2	20,0%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	10	2	20,0%	10	0	0,0%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	65	42	64,6%	65	32	49,2%
Waldkindergarten Berglen e. V.	0	0		0		0,0%

In der Gemeinde Berglen können **45 Kinder** unter drei Jahren betreut werden. Es stehen **65 Betreuungsplätze** zur Verfügung. Davon sind 25 Plätze im Kinderhaus Steinach für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren (zwei Kinderkrippen mit zehn Plätzen und eine Altersgemischte Gruppe mit fünf Plätzen) eingerichtet. Außerdem gibt es in den Altersgemischten Gruppen der anderen Kindertageseinrichtungen von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (AM) weitere 40 Plätze für Zweijährige (Rappelkiste in Oppelsbohm 20 Plätze in zwei AM-Gruppen, Pustebblume in Rettersburg zehn Plätze in einer AM-Gruppe und Wirbelwind in Vorderweißbuch zehn Plätze in einer AM-Gruppe).

Die Plätze in AM-Gruppen können auch von Kindern über drei Jahren (Ü3) belegt werden. In Altersgemischten Gruppen zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt belegt jedes aufgenommene

zweijährige Kind zwei Plätze.

Im Laufe des Kindergartenjahres 2015/2016 werden **153 Kinder** ein bis drei Jahre alt. Davon können 45 Kinder (=65 Betreuungsplätze) in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglen betreut werden (Versorgungsquote U3 = 29,4 %). Zum 15.10.2015 wurden von 32 Kindern 42 Plätze belegt (Betreuungsquote 20,9%, Auslastungsgrad 64,6 %). Bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ist die Zahl nach aktuellem Stand eher rückläufig (27 Kinder belegen 32 Betreuungsplätze, Versorgungsquote 17,6 %, Auslastungsgrad 49,2 %).

Betreuungsquoten der unter Dreijährigen im Vergleich¹:

Deutschland 32,3 %

Baden-Württemberg 27,8 %

Rems-Murr-Kreis 24,8 %

¹Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 01.03.2014

Die höchste Auslastung ist im Kinderhaus Steinach zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Kinderhaus Steinach die Betreuung von einem bis drei Jahren angeboten wird, während in den anderen Einrichtungen die Betreuung erst ab zwei Jahren möglich ist.

Von den 65 Betreuungsplätzen werden **35 Plätze in Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten, **zehn im Halbtagskindergarten (HT)**, 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) und **20 Plätze** im Bereich der **Ganztagsbetreuung** von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (zehn in der Kinderkrippe im Kinderhaus Steinach und zehn Plätze in der Altersgemischten Gruppe in der Kita Rappelkiste in Oppelsbohm). Die zehn Plätze in der Altersgemischten Gruppe können auch mit Kindern Ü3 belegt werden.

Derzeit sind zwölf **Ganztagsplätze im U3-Bereich belegt** (acht im Kinderhaus Steinach und vier in der Kita Rappelkiste, Auslastungsgrad 60%). Bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres sind nach aktuellem Stand 7,5 Plätze mit Kindern unter drei Jahren belegt (alle im Kinderhaus Steinach, Auslastungsgrad 37,5%).



Nach wie vor kann allen Kindern unter drei Jahren, für die der Wunsch auf Betreuung besteht, ein Betreuungsplatz in der Gemeinde Berglen angeboten werden. Es besteht daher vorerst kein Bedarf weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Auch die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung kann durch das bestehende Angebot abgedeckt werden.

- Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren (Ü 3)

Einrichtung	Stand 15.10.2015			Stand August 2016		
	Ü 3 - Plätze	Belegte Plätze	Auslastung	Ü 3- Plätze	Belegte Plätze	Auslastung
Kinderhaus Steinach	72	62	86,1%	72	73	101,4%
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	46	47	102,2%	48	56	116,7%
Kita Pustebblume Rettersburg	14	15	107,1%	20	22	110,0%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	23	21	91,3%	25	28	112,0%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	155	145	93,5%	165	179	108,5%
Waldkindergarten Berglen e. V.	20	20	100,0%	20	20	100,0%

Für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt gibt es **mind. 135 und max. 175 Plätze in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglen** (U3 mind. 25 und max. 65, je nach Anzahl der in den altersgemischten Gruppen belegten Plätze mit Kindern unter drei Jahren).

Darüber hinaus gibt es 40 Plätze im **Waldkindergarten Berglen e. V.**. Da die vorhandenen Kapazitäten dort nicht ausgeschöpft werden, werden entsprechend den vorhandenen Erfahrungswerten nur **20 Plätze** in der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigt.

Danach stehen für bis zu **221 drei-bis sechsjährige Kinder zwischen 155 und 195 Betreuungsplätze** zur Verfügung (Versorgungsquote 88,2%). Zum Ende des Kita-Jahres 2015/2016 sind derzeit **199 Kinder** (179 Kinder in gemeindlichen Einrichtungen und 20 Kinder im Waldkindergarten) zur Betreuung angemeldet, d. h die Betreuungsquote liegt damit bei 90,0 %. Der Auslastungsgrad liegt bei 102%, übergangsweise bei bis zu 108%.

Ab 2016/2017 ist durch die sukzessive Aufsiedelung der Neubaugebiete mit einem deutlichen **Defizit an Betreuungsplätzen** zu rechnen. Dieses wird sich mindestens bis zum Jahr 2019/2020 jährlich vergrößern. In der Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen wurde ein zusätzlicher Bedarf von ca. ein bis zwei Gruppen á 25 Kinder festgestellt.

Um den Fehlbedarf auszugleichen wird vorgeschlagen, die **bestehende Kleingruppe (12 Plätze) in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in eine volle Altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen umzuwandeln.**

Zudem soll in der ehemaligen Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule eine weitere Gruppe eingerichtet werden (Ü3-Gruppe von drei bis sechs Jahren mit 25 Plätzen oder AM-Gruppe für Kinder von zwei bis sechs Jahren mit 22 Plätzen). Derzeit findet eine bautechnische Prüfung, ob das Gebäude zur Kindertageseinrichtung umgebaut werden kann, durch die DEKRA Stuttgart statt. Über das Ergebnis kann voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 17. November 2015 berichtet werden.

Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, diese Gruppe spätestens zu Beginn des Jahres 2017 in Betrieb zu nehmen.

Sollte darüber hinaus mittel- bis langfristig der Bedarf bestehen, weitere Betreuungsplätze einzurichten, wird **ein Neubau, beispielsweise im geplanten Neubaugebiet Hanfäcker 2 in Rettersburg, ab 2019/2020 geprüft.** In diesem Zusammenhang ist auch die Verlegung der Kindertageseinrichtung Pustebume in Rettersburg denkbar.

Übergangsweise soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz durch eine **interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Winnenden** gesichert werden. Da in den an die Gemeinde Berglen angrenzenden Stadtteilen Bürg und Birkmannsweiler die zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze nicht vollständig für Winnender Kinder benötigt werden, bietet sich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in Form einer zeitlich befristeten Überlassung von Kinderbetreuungsplätzen an. Hierzu soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Winnenden abgeschlossen werden. Vorgesehen ist, für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung (01.01.2016 – 31.08.2019) ein Kontingent von fünf Kindergartenplätzen im Stadtteil Birkmannsweiler zu sichern (Kindergarten Birkmannsweiler I, Hofäckerstraße und Kinderhaus Birkmannsweiler II, Jahnstraße). Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich zur Erstattung der für dieses Kontingent anfallenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen den Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“. Erstattet werden die dabei ausgewiesenen Gesamtkosten pro Kindergartenplatz für die Betriebsform der verlängerten Öffnungszeit (derzeit 5.400 € pro Platz, für fünf Plätze 27.000 € pro Kalenderjahr). Sofern ein Platz zum 01.03. eines Jahres durch ein Berglener Kind belegt ist und die Stadt Winnenden die pauschale FAG-Zuweisung für diesen Kindergartenplatz erhält (derzeit 1.484 €), reduziert sich der durch die Gemeinde Berglen zu bezahlende Betrag pro Kind entsprechend. Außerdem erklärt sich die Stadt Winnenden bereit, weitere fünf Kinder aus Berglen in den Kindertageseinrichtungen in Birkmannsweiler aufzunehmen, sofern dies im Rahmen der Höchstbelegung möglich ist. Für diese Plätze erstattet die Gemeinde Berglen die Kosten im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ (Pauschale Ausgleichsbeträge), in der jeweils gültigen Fassung nur für die Fälle, in denen diese Plätze durch Berglener Kinder tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus Berglen im Kindergarten des Stadtteils Bürg ist dann möglich,

wenn freie Plätze in diesem Kindergarten zur Verfügung stehen. Auch für diese Plätze werden die Kosten in Höhe des pauschalen Ausgleichsbetrags der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg“ nur für die Fälle erstattet, in denen diese Plätze durch Berglener Kinder tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Das **Ganztagsangebot für Kinder Ü3** besteht aus **insg. 20 Plätzen** (zehn Plätze Ü3 im Kinderhaus Steinach und zehn Plätze Ü3/U3 in der Kita Rappelkiste in Oppelsbohm).

Bis Ende 2015/2016 liegen bereits 24 Anmeldungen für Ganztagsplätze vor. Daher sollen ab 2016 **weitere zehn GT- Plätze in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Oppelsbohm** eingerichtet werden.

Die Ganztagsbetreuung kann zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr acht- bzw. zehnstündig gebucht werden. Die maximale Betreuungsdauer beträgt 45 Stunden/Woche/Kind. Die Berufstätigkeit beider Elternteile ist nachzuweisen.



Die Auslastung der Plätze für drei- bis sechsjährige Kinder ist sehr hoch. Bereits 2016 ist mit deutlichen Überbelegungen zu rechnen.

Um den Fehlbedarf auszugleichen wird vorgeschlagen, die bestehende Kleingruppe (12 Plätze) in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in eine volle altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen umzuwandeln.

Spätestens zu Beginn des Jahres 2017 soll im ehemaligen Hausmeistergebäude an der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingerichtet werden (Ü 3 Gruppe mit 25 Plätzen oder AM Gruppe von zwei bis sechs Jahren mit 22 Plätzen).

Sollte darüber hinaus mittel- bis langfristig der Bedarf bestehen, weitere Betreuungsplätze einzurichten, wird ein Neubau, beispielsweise im geplanten Neubaugebiet Hanfäcker 2 in Rettersburg, ab 2019/2020 geprüft. In diesem Zusammenhang ist auch die Verlegung der Kindertageseinrichtung Pustebume in Rettersburg denkbar.

Übergangsweise soll der Bedarf an Betreuungsplätzen durch die Sicherung eines Platzkontingents in Winnenden-Birkmannsweiler gedeckt werden. Hierzu wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Winnenden abgeschlossen (siehe Anlage).

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Ganztagsplätzen sollen ab 2016 zehn weitere GT-Plätze in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Oppelsbohm eingerichtet werden.

- Gesamtbeurteilung

Einrichtung	Stand 15.10.2015			Stand August 2016		
	Ü 3 – Plätze	Belegte Plätze	Auslastung	Ü 3- Plätze	Belegte Plätze	Auslastung
Kinderhaus Steinach	97	84	86,60%	97	95	97,94%
Kita Rappelkiste Op-pelsbohm	56	57	101,79%	56	64	114,29%
Kita Pustebume Rettersburg	22	23	104,55%	22	24	109,09%
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	25	23	92,00%	25	28	112,00%
Gemeindliche Einrichtungen insg.	200	187	93,50%	200	211	105,50%
Waldkindergarten Berglen e. V.	20	22	110,00%	20	22	110,00%

Für **319 Kinder** von einem Jahr bis Schuleintritt stehen in der Gemeinde Berglen insgesamt **220 Plätze** zur Verfügung. Für die 200 Plätze der Gemeinde Berglen liegen bis zum Ende des Kitajahres 2015/2016 momentan 211 Anmeldungen vor. Die in der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigten 20 Plätze des Waldkindergartens Berglen werden alle belegt sein. Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbedarfs sollen die oben angeführten Maßnahmen getroffen werden.

2. Kindertagespflege

Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V. (Gemeinde Berglen ist Mitglied)

Belegte Tagespflegeplätze in der Gemeinde Berglen

Kinder unter 3 Jahren	5 Plätze
Kinder 3 – 6 Jahre	4 Plätze
Kinder 6 – unter 14 Jahre	6 Plätze

3. Sprachförderung

Die Verantwortung für die Sprachförderung liegt ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 beim jeweiligen Träger. Die Finanzierung erfolgt über die Landesförderung aus der Verwaltungsvorschrift „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen mit Zusatzbedarf“(SPATZ). Pro Fördergruppe erhält der jeweilige Träger einen Zuschuss von 2.200 €.

Im Kitajahr 2015/2016 bestehen in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen insgesamt vier Sprachfördergruppen. Alle Kitas werden mit Sprachförderung versorgt.

4. Integrationsmaßnahmen

Werden Kinder mit körperlicher oder seelischer Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird gemeinsam mit Fachstellen und in „Runden Tischen“ der Beteiligten festgestellt und in der Regel durch Eingliederungshilfe abgedeckt.

5. Tagesbetreuung für schulpflichtige Kinder:

„Verlässliche Grundschule“

Träger: Gemeinde Berglen

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot an Vormittagen von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 13.30 Uhr

- Nachbarschaftsschule In den Berglen, Oppelsbohm 1,0 Gruppe **25 Plätze**
(2013/2014 25 Plätze belegt)
- Nachbarschaftsschule In den Berglen, Steinach 1,0 Gruppe **25 Plätze**
(2013/2014 15 Plätze belegt)

„Ganztageschule in offener Angebotsform für Grund- und Werkrealschüler“

Träger: Gemeinde Berglen

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ Ganztageschule für die Klassenstufen 1 bis 9 täglich bis 15.30 Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung“

Träger: Gemeinde Berglen

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr nach dem Ganztagsbetrieb

- Nachbarschaftsschule In den Berglen, Oppelsbohm 1,0 Gruppe **25 Plätze**
(2013/2014 25 Plätze belegt)

6. Ferienbetreuung / Schließtage

In der Gemeinde Berglen ist ein verlässliches Angebot für Kindergarten- und Grundschulkinder (ab drei Jahren) eingerichtet. Seit September 2015 werden Kindergartenkinder und die Grundschulkinder getrennt voneinander betreut.

Eltern von Kindern, die außerhalb der Ferien ganztags betreut werden, können auch die Betreuung während der Ferien ganztags buchen (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, maximal 45 Stunden/Woche).

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen gibt es bisher 30 Schließtage. Entsprechend dem mehrheitlichen Wunsch der Eltern ist - in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften - ab 2016 eine Reduzierung der Schließtage auf 25 geplant.

7. Zuzug von Flüchtlingen

Die Herausforderungen, die mit dem Zuzug von Flüchtlingen auf die Kindertagesbetreuung zu kommen werden, sind noch nicht konkret absehbar. Bei Bedarf wird die Einrichtung einer Halbtagsgruppe in der Turnhalle in Vorderweißbuch geprüft.

II. Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

In der Kindertagesbetreuung wird für das Kita- bzw. Schuljahr 2014/2015 bzw. mittelfristig folgender Bedarf festgestellt:

- Die vorhandenen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen mit insgesamt zehn Gruppen und 200 Betreuungsplätzen, davon 65 Plätze U3.
- Die zwei Gruppen des Waldkindergartens Berglen e.V. mit 20 Plätzen.

- Die Umwandlung der bestehenden Kleingruppe (12 Plätze) in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in eine volle altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen.
- Ein Kontingent von fünf Plätzen mit verlängerten Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung in Winnenden-Birkmannsweiler, das durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Winnenden gesichert wird.
- Eine Halbtagsgruppe in der Turnhalle Vorderweißbuch, wenn diese zur Betreuung von Flüchtlingen erforderlich ist.
- Eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten in der ehemaligen Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ mit 22 bzw. 25 Plätzen (Ü3 – Gruppe von drei Jahren bis Schuleintritt mit 25 Plätzen oder AM Gruppe von zwei bis sechs Jahren mit 22 Plätzen, Inbetriebnahme spätestens Anfang des Jahres 2017).
- Das Ganztagsangebot von derzeit 30 Plätzen sowie weitere zehn in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Oppelsbohm.
- Die Reduzierung der Schließtage der Kindertageseinrichtungen auf 25 und das Verlässliche Angebot der Ferienbetreuung für Kindergarten- und Grundschul Kinder, die getrennt voneinander betreut werden.
- Die „Verlässliche Grundschule“ mit 50 Plätzen.
- Die Ganztagschule an der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“.
- Die Kindertagespflegeplätze des Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V. mit insgesamt 15 Plätzen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 5. Die örtliche Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuungsangebote für Kinder wird entsprechend den o.g. Ausführungen festgestellt und fortgeschrieben. Es wird ausschließlich der örtliche Bedarf gedeckt. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet werden nicht angeboten.**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ggf. vorab die Betriebserlaubnis für diese Betreuungsformen bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

- 6. Zur Sicherung eines Kontingents von fünf Plätzen in der Kindertageseinrichtung**

in Birkmannsweiler soll die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Winnenden abgeschlossen werden. Der Bürgermeister wird zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.

- 7. Die ehemalige Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule wird zur Kindertageseinrichtung umgebaut. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.**
- 8. Für die genannten Maßnahmen (Nr. 1 bis 3) sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2016 auszuweisen.**

Verteiler: 2 x Hauptamt
1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Gemeinde Berglen über die befristete Überlassung von Kinderbetreuungsplätzen

1. Vorbemerkung:

Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Berglen wird für das Kindergartenjahr 2015/16 und Folgejahre ein Fehlbedarf von rund 25 Plätzen für Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt festgestellt. Die für die Betreuung dieser Kinder notwendige Kinderbetreuungseinrichtung ist nur mit einem zeitlichen Vorlauf zu realisieren.

Innerhalb der örtlichen Bedarfsplanung der Stadt Winnenden wird demgegenüber ein Überhang von Kindergartenplätzen in einzelnen Stadtteilen ausgewiesen. Da insbesondere in den an die Gemarkung der Gemeinde Berglen angrenzenden Stadtteilen Bürg und Birkmannsweiler die zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze nicht vollständig für Winnender Kinder benötigt werden, bietet sich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer zeitlich befristeten Überlassung von Kinderbetreuungsplätzen. Zu diesem Zweck soll folgende Vereinbarung getroffen werden:

2. Regelung zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Berglen in Kindertageseinrichtungen im Stadtteil Birkmannsweiler:

Die Stadt Winnenden stellt der Gemeinde Berglen für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Kontingent von 5 Kindergartenplätzen im Stadtteil Birkmannsweiler zur Verfügung. Diese 5 Plätze kann die Gemeinde Berglen in ihrer örtlichen Bedarfsplanung ausweisen. Belegt werden können diese Kindergartenplätze sowohl im Kindergarten Birkmannsweiler I (Hofäckerstraße) als auch im Kinderhaus Birkmannsweiler II (Jahnstraße). Sollte eine der genannten Kindertageseinrichtungen bis zur zulässigen Höchstbelegung der Betriebserlaubnis belegt sein, wird die Inanspruchnahme in der jeweils anderen Kindertageseinrichtung ermöglicht.

Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich zur Erstattung der für dieses Kontingent von 5 Plätzen anfallenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ („Gemeinsame Empfehlungen“) in der jeweiligen gültigen Fassung. Erstattet werden die dabei ausgewiesenen Gesamtkosten pro Kindergartenplatz für die Betriebsform der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ – ü3).

Die Gesamtkosten eines Kindergartenplatzes werden *derzeit* mit einem Betrag von 5.400 € angesetzt, die Gesamtkosten für das Platzkontingent wären somit 27.000€ bezogen auf ein Kalenderjahr.

Sofern ein Platz zum 01.03. eines Jahres durch ein Berglener Kind belegt ist und die Stadt Winnenden die pauschale FAG-Zuweisung für diesen Kindergartenplatz erhält (derzeit 1.484 €) reduziert sich der durch die Gemeinde Berglen zu bezahlende Betrag pro Kind entsprechend.

Eine Anpassung der „Gemeinsamen Empfehlungen“ ist aufgrund der steigenden Betriebskosten durch den Tarifabschluss im Bereich TVöD SuE zu erwarten.

Fällig wird der daraus resultierende Betrag zum 01. Februar des Folgejahres.

Die Aufnahme der Kinder aus Berglen erfolgt ab 01.01.2016 und erstreckt sich über die Zeit des Kindergartenbesuchs dieser Kinder bis zu deren Schuleintritt längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung. Sollte im Einzelfall ein längerer Besuch des Kindergartens notwendig oder gewünscht sein, wird versucht, dem zu entsprechen.

Über dieses Platzkontingent hinaus erklärt sich die Stadt Winnenden bereit, weitere 5 Kinder aus Berglen in den Kindertageseinrichtungen in Birkmannsweiler aufzunehmen, sofern der Bedarf aus Berglen dies erfordert und dies im Rahmen der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Höchstbelegung der genannten Kindertageseinrichtungen möglich ist.

Für diese Plätze erstattet die Gemeinde Berglen die Kosten im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ (Pauschale Ausgleichsbeträge), in der jeweils gültigen Fassung nur für die Fälle, in denen diese Plätze durch Berglener Kinder tatsächlich in Anspruch genommen werden.

3. Regelung zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Berglen im Kindergarten Bürg

Die Aufnahme von Kindern aus Berglen im Kindergarten des Stadtteils Bürg (Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde Hertmannsweiler-Bürg) erfolgt wie in den vergangenen Jahren: Sofern freie Plätze in diesem Kindergarten bestehen, ist eine Aufnahme von Kindern aus Berglen möglich. Für diese Plätze erstattet die Gemeinde Berglen die Kosten im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ (Pauschale Ausgleichsbeträge), in der jeweils gültigen Fassung nur für die Fälle, in denen diese Plätze durch Berglener Kinder tatsächlich in Anspruch genommen werden.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet zum 31.08.2019

5. Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Inhalte der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Kommune das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Kommune eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Kommune nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

Eine Kündigung in besonderen Fällen ist schriftlich zu begründen und bedarf einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

....., den

Stadt Winnenden

Gemeinde Berglen

.....
Bürgermeister Norbert Sailer

.....
Bürgermeister Maximilian Friedrich

Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen



➔ Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt



Kinderageseinrichtung Inäger Gemeinde Berglen	Gruppenart Alter der Kinder
Kita Weibehrd Vorderveßbach	1 alltagsnahe Gruppe (2 - 6 Jahre)
Kita Postbüchse Pöllsbach	1 alltagsnahe Gruppe (2 - 6 Jahre)
Kita Fagelkate	2 alltagsnahe Gruppen (2 - 6 Jahre) 0,5 Krippgruppen (0 - 3 Jahre)
Kinderhaus Storch	2 Krippengruppen (1 - 3 Jahre) 1 alltagsnahe Gruppe (1 - 6 Jahre) 2,5 Krippgruppen (0 - 3 Jahre)
Kinderageseinrichtung Inäger Waldkindergeheim Berglen e. V.	Anzahl Gruppen
Waldkindergeheim	2 Krippgruppen (0 - 3 Jahre)

Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsangebote

- **Halbtageskindergarten** 5 Stunden Betreuung
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch
Waldkindergarten Berglen
- **Verlängerte Öffnungszeiten** 6 Stunden oder 7 Stunden
Kita Pusteblume Rettersburg
Kita Rappelkiste Oppelsbohm
Kinderhaus Steinach
- **Ganztagesbetreuung** 8 oder 10 Stunden
Kita Rappelkiste Oppelsbohm
Kinderhaus Steinach



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze U3 - Bestand

- 65 Betreuungsplätze für 45 Kinder:

25 Plätze für 25 Kinder von 1 – 3 Jahren im Kinderhaus Steinach

20 Plätze für 10 Kinder* von 2 – 3 Jahren in der Kita Rappelkiste Oppelsbohm

10 Plätze für 5 Kinder* von 2 – 3 Jahren in der Kita Pusteblume Rettersburg

10 Plätze für 5 Kinder* von 2 – 3 Jahren in der Kita Wirbelwind Vorderweißbuch

*Jedes Kind unter drei Jahren belegt 2 Betreuungsplätze



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze U 3 – Auslastung / Bedarf

- 2015/2016 werden 153 ein bis drei Jahre alt
- Betreuungsplätze für 45 Kinder (Versorgungsquote U 3 = 29,4 %)
- Stand 15.10.15: 32 Kinder belegen 42 Plätze → 23 freie Plätze
Stand Ende 2015/2016: 27 Kinder belegen 32 Plätze → 33 freie Plätze
- Höchste Auslastung im Kinderhaus Steinach (88%)



 **Betreuungsplätze U 3 reichen aus**

Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze U3 – Betreuungsform

- Halbtagskindergarten 10 Plätze für 5 Kinder
- Verlängerte Öffnungszeiten 35 Plätze für 25 Kinder
- Ganztagsbetreuung 20 Plätze für 15 Kinder



- Belegung Ganztagsplätze
Stand 15.10.15: 12 von 20 Plätzen belegt → 8 freie Plätze
Stand Ende 2015/2016: 7,5 von 20 Plätzen belegt → 12,5 freie Plätze



keine zusätzliches Angebot erforderlich

Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze U3 – Fazit



Allen Kindern unter drei Jahren, für die der Wunsch auf Betreuung besteht, kann ein Betreuungsplatz angeboten werden.

Die Angebotsformen berücksichtigen die Bedürfnisse der Eltern. Auch die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung wird durch das bestehende Angebot abgedeckt.

Es besteht daher kein Bedarf weitere Betreuungsplätze zu schaffen.



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü3 - Bestand

- Mind. 135 und max. 175 Betreuungsplätze der Gemeinde Berglen
(je nach Belegung der Plätze durch Kinder Ü3)
- 40 Plätze des Waldkindergarten e. V., von denen 20 Plätze berücksichtigt werden
- Insg. zwischen 155 und 195 Betreuungsplätze



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü 3 - Auslastung / Bedarf

- 2015/2016 221 drei- bis sechsjährige Kinder
- Betreuungsplätze für 155 bis 195 Kinder (Versorgungsquote Ü 3 = 88,2 %)
- Stand 15.10.15: 165 von 175 Plätzen belegt → 10 freie Plätze
Stand Ende 2015/2016: 199 von 185 Plätzen belegt → 14 Plätze überbelegt
- Höchste Auslastung in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste (116%)



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü3 - Auslastung/Bedarf



Einrichtung	Stand 13./11.2019			Stand August 2019		
	Ü3 - 17betz	Einlegung 17betz	Auslastung	Ü3-17betz	Einlegung 17betz	Auslastung
Kinderhaus						
Stierach	72	82	113,9%	72	79	108,4%
Kita Pappelkate						
Oppelbahn	48	47	102,2%	48	58	118,7%
Kita Postkolum						
Reinlebung	14	15	107,1%	20	22	110,0%
Kita Weibened						
Vorderweibened	20	21	105,0%	20	20	100,0%
Gemeindliche Einrichtungen						
insg.	156	145	100,0%	188	179	105,0%
Waldkindergarten Berglen e. V.						
	20	20	100,0%	20	20	100,0%

Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü 3 - Auslastung / Bedarf

- Auslastungsgrad in gemeindlichen Einrichtungen bereits aktuell bei bis zu 108 %
- Durch sukzessive Aufsiedlung der Neubaugebiete bis 2019/2020 weiterer Bedarf zwischen 25 und 50 Betreuungsplätzen



Kurzfristiger Bedarf an Betreuungsplätzen zum Ausgleich des aktuellen Defizits (10 bis 14 Plätze)



Mittelfristiger Bedarf zum Ausgleich des zu erwartenden Fehlbedarfs durch die Aufsiedlung der Neubaugebiete (zw. 25 und 50 Plätze).



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü3 - Bedarfsdeckung in Berglen

- Erweiterung einer Kleingruppe mit 12 Betreuungsplätzen in eine Gruppe mit 22 Betreuungsplätzen in der Kita Rappelkiste Oppelsbohm



10 zusätzliche Betreuungsplätze ab 2016

- Einrichtung einer weiteren Gruppe durch Umbau der ehemaligen Hausmeisterwohnung an der Nachbarschaftsschule Berglen



22 zusätzliche Betreuungsplätze ab 2017



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü3 - Bedarfsdeckung interkommunal

- Übergangsweise interkommunale Zusammenarbeit mit Stadt Winnenden
- Abschluss einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung (Laufzeit 01.01.2016 bis 31.08.2019)
- Platzkontingent in Birkmannsweiler mit 5 Plätzen, Kostenersatzung i. H. v. 5.400 € pro Platz und Jahr abzgl. FAG – Zuweisung bei belegtem Platz (derzeit 1.484 €).
- Weitere Belegungen in Winnenden in Birkmannsweiler und Bürg möglich sofern Plätze zur Verfügung stehen (normale Sätze interkommunaler Kostenausgleich, 1.886 € pro Platz und Jahr)




**5 zusätzliche Betreuungsplätze durch Kontingent in
Birkmannsweiler ab 2016 (bis 2019)**



Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü 3 – Betreuungsform

- Halbtagskindergarten bis zu 22 Plätze Gemeinde Berglen
20 Plätze Waldkindergarten Berglen
- Verlängerte Öffnungszeiten bis zu 158 Plätze
- Ganztagsbetreuung bis zu 20 Plätze 
- Belegung Ganztagsplätze
Stand Ende 2015/2016: 24 Anmeldungen für 20 Plätze
→ Überbelegung 4 Plätze



**Schaffung von 10 GT-Plätzen
in der Kita Rappelksite**

Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt



Betreuungsplätze Ü3 – Fazit

➔ Das Defizit beträgt bis zum Ende des aktuellen Kitajahres zw. 10 und 14 Plätze, mittelfristig zw. 25 und 50 Plätze.

Ausgleich durch

- Erweiterung Kleingruppe in Oppelsbohm (+ 10 Plätze).
- Umbau ehemalige Hausmeisterwohnung in Kita (22 Plätze).
- Überprüfung Neubau z. B. im geplanten Neubaugebiet Harnfäcker 2 in Rettersburg, ab 2019/2020 bei weiterem Bedarf.
- Übergangsweise interkommunale Zusammenarbeit.



➔ Aufgrund der hohen Nachfrage nach Ganztagsplätzen Einrichtung von 10 weiteren GT-Plätzen in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Oppelsbohm ab 2016

Kindertagespflege



Betreuungsplätze

Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V. (Gemeinde Berglen ist Mitglied)

Belegte Tagespflegeplätze in der Gemeinde Berglen

Kinder unter 3 Jahren	5 Plätze
Kinder 3 – 6 Jahre	4 Plätze
Kinder 6 – unter 14 Jahre	6 Plätze



Sprachförderung



- Verantwortung liegt ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 beim jeweiligen Träger.
- Die Finanzierung erfolgt über die Landesförderung aus der Verwaltungsvorschrift „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen mit Zusatzbedarf“ (SPATZ). Pro Fördergruppe erhält der jeweilige Träger einen Zuschuss von 2.200 €.
- Im Kitajahr 2015/2016 bestehen in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen insgesamt vier Sprachfördergruppen. Alle Kitas werden mit Sprachförderung versorgt.



Integrationsmaßnahmen



- Werden Kinder mit körperlicher oder seelischer Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird gemeinsam mit Fachstellen und in „Runden Tischen“ der Beteiligten festgestellt und in der Regel durch Eingliederungshilfe abgedeckt.
- In Berglen gibt es derzeit keine entsprechenden Maßnahmen.



Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder



- **Verlässliche Grundschule**

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot an Vormittagen von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 13.30 Uhr

1 Gruppe in Steinach und 1 Gruppe in Oppelsbohm à 25 Plätzen

- **„Ganztageschule in offener Angebotsform für Grund- und Werkrealschüler“**

= Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ Ganztageschule für die Klassenstufen

1 bis 9 täglich bis 15.30 Uhr

- **Flexible Nachmittagsbetreuung**

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

1 Gruppe in Oppelsbohm mit 25 Plätzen



Ferienbetreuung / Schließtage



- Verlässliches Angebot für Ferienbetreuung für Kindergarten- und Grundschul Kinder (ab drei Jahren)
- Seit September 2015 werden Kindergartenkinder und die Grundschul Kinder getrennt voneinander betreut.
- Eltern von Kindern, die außerhalb der Ferien ganztags betreut werden, können auch die Betreuung während der Ferien ganztags buchen (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, maximal 45 Stunden/Woche).
- In den kommunalen Kindertageseinrichtungen gibt es bisher 30 Schließtage. Entsprechend dem mehrheitlichen Wunsch der Eltern ist - in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften - ab 2016 eine Reduzierung der Schließtage auf 25 geplant.



Zuzug von Flüchtlingen



- Grundsätzlich besteht Anspruch auf Betreuungsplatz.
- Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Abstimmung des Bedarfs.
- Evtl. auch Betreuungsangebot ohne Betriebserlaubnis für max. 10 Stunden in der Woche denkbar.



Örtliche Bedarfsplanung



- Feststellung der Bedarfsplanung
- Beschlussvorschlag → siehe Vorlage



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Vergabe der Jahrestiefbaurbeiten 2016 und 2017

Anhand der Sitzungsvorlage 95/2015 erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt.

Gemeinderat Möhler fragt an, ob gewährleistet sei, dass die Firma auch bei kurzfristigem Bedarf umgehend an Ort und Stelle sei.

Der Vorsitzende bejaht dies und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die positiven Arbeitsergebnisse der Firma Nägele.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

**Die Vergabe der Jahrestiefbaurbeiten für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses aus dem Jahr 2012 zum Angebotspreis von 71.682,27 € brutto einschließlich 19 % gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Das bisherige Vertragsverhältnis mit der Firma Jürgen Nägele GmbH, Winnenden, wird fortgesetzt.**

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/095/2015	Az.: 17.11.2015
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe der Jahrestiefbauarbeiten 2016 und 2017

Die Firma Jürgen Nägele GmbH ist seit Mai 2008 mit dem Jahrestiefbau der Gemeinde Berglen beauftragt. Dieser Auftrag wird zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde erfüllt. Auch außerhalb des Gemeindegebiets Berglen ist die Resonanz auf die Arbeitsergebnisse der Firma Nägele sehr positiv (vgl. u.a. die Umbauarbeiten der Marktstraße in Winnenden). Zuletzt hat der Gemeinderat am 14.01.2014 das Auftragsverhältnis um zwei weitere Jahre (2014 und 2015) verlängert.

Im Juni 2012 wurde die Firma Nägele auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung (drei Bieter) als wirtschaftlichster Bieter beauftragt. Das damalige Auftragsvolumen betrug 71.682,27 € brutto, also einschließlich 19 % gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit der Firma Jürgen Nägele GmbH und der erlangten Ortskenntnisse, wurde Herr Jürgen Nägele von der Technischen Verwaltung gebeten zu prüfen, ob Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. Mit Schreiben vom 15.10.2015 bekundete die Firma Jürgen Nägele GmbH, Winnenden, ihr weiteres Interesse.

Gemäß dem Statistischen Landesamtes für Baden-Württemberg sind zwischen 2012 und Februar 2015 durchschnittliche Teuerungsraten im Straßenbau mit 5,4 % und im Kanalbau mit 7,3 % eingetreten.

Die Vergabe ohne jeglichen Preiszuschlag an die Firma Jürgen Nägele GmbH ist deshalb sehr wirtschaftlich und wird von der Gemeindeverwaltung empfohlen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

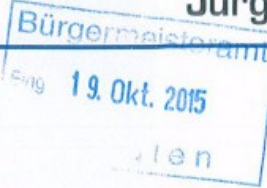
Die Vergabe der Jahrestiefbauarbeiten für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses aus dem Jahr 2012 zum Angebotspreis von 71.682,27 € brutto einschließlich 19 % gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das bisherige Vertragsverhältnis mit der Firma Jürgen Nägele GmbH, Winnenden, wird fortgesetzt.

Anlage:

Verlängerungsangebot Firma Jürgen Nägele GmbH

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Technische Verwaltung

Jürgen Nägele GmbH



Jürgen Nägele GmbH, Eschenweg 28, 71364 Winnenden

Gemeinde Berglen
-Ortsbauamt-
Beethovenstr. 14-20

73663 Berglen

Tiefbau
Straßenbau
Erdbau
Hofbefestigungen
Außenanlagen

Winnenden, den 15.10.2015

Auftrag/Verlängerung Jahrestiefbauarbeiten Berglen vom 20.01.2014 Tiefbau, Straßenbau, Kanalisationsarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir führen für Sie die Jahrestiefbauarbeiten gemäß oben genanntem Vertrag durch.

Bereits heute möchten wir Ihnen eine Weiterführung des Vertrages in den Jahren 2016 und 2017 zu den gleichen Konditionen, **weiterhin ohne Preiszuschlag** auf das aktuelle Leistungsverzeichnis anbieten.

Über die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und den entsprechenden Auftrag hierzu würden wir uns freuen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Jürgen Nägele jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

-Jürgen Nägele GmbH-

Geschäftsführer Jürgen Nägele
Sitz der Gesellschaft: 71409 Schwaikheim
Registergericht Stuttgart HRB 730374
USt-IdNr. DE 265720454

Büro- Postanschrift:
Eschenweg 28
71364 Winnenden
Telefon 07195-2091348
Fax 07195-2091349
mai@tiefbau-naegele.de

Lager:
Klingwiesen 22
71409 Schwaikheim

Bank:
Volksbank Rems
BLZ 602 901 10
Konto 848 903 005
DE19600901000848903005
BIC: VOBAD555



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

10. Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Auf die Sitzungsvorlage 96/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Anhand der Sitzungsvorlage führt der Vorsitzende in den Sachverhalt ein.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen für den Gemeindehaushalt und den Eigenbetrieb Wasserwerk zum spätest möglichen Zeitpunkt, derzeit den 01.01.2020.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Wasserwerk

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/096/2015	Az.:
Datum der Sitzung 17.11.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Die öffentliche Verwaltung befindet sich bereits seit einiger Zeit in einem tief greifenden Veränderungsprozess. Begriffe wie „Kundenorientierung“, „Dezentrale Ressourcenverantwortung“ und „Wirtschaftlichkeit“ gewinnen immer mehr an Bedeutung. Das bisherige kamerale Rechnungswesen kann dieser Modernisierungswelle jedoch nicht standhalten und muss abgelöst werden.

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz vom November 2003 sind die Weichen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gestellt worden. In einigen Bundesländern sind die Umstellungen bereits weit vorangeschritten.

Mit dem Beschluss des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 22.04.2009 hat der Landtag auch in Baden-Württemberg die rechtlichen Grundlagen für das NKHR gelegt. Die bisherige zahlungsorientierte kameralistische Buchführung hat ausgedient und wird vom neuen ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen abgelöst. Nachdem die Übergangsfrist verlängert wurde, ist vorgesehen, dass die Kommunen in Baden-Württemberg ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem 01.01.2020 nach dem neuen Haushaltsrecht führen müssen.

Mit der Einführung des NKHR hält der doppelte Buchungsstil (Doppik) Einzug in die öffentliche Verwaltung. Die Doppik wird zum alleinigen Rechnungsstil. Zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie Abschreibungen, Rückstellungen oder die Auflösung erhaltener Ertragszuschüsse können künftig sichtbar gemacht werden. Des Weiteren soll mehr Transparenz im kommunalen Finanzwesen entstehen und – verbunden mit der Steuerung über die Vorgabe von Zielen (Output) – auch ein höheres Kostenbewusstsein gefördert werden.

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen muss sowohl für den Gemeindehaushalt als auch der Eigenbetrieb Wasserwerk erfolgen. Mit dieser Umstellung steht ein umfangreiches Projekt an, welches sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken wird. Sie betrifft nicht nur die Bediensteten der Kämmerei, sondern erfordert die Mitarbeit nahezu aller Bediensteten.

Grundzüge des NKHR

1. Drei-Komponenten-Rechnung

Das NKHR stützt sich auf die Drei-Komponenten-Rechnung. Diese beinhaltet

- den Ergebnishaushalt / die Ergebnisrechnung,
- den Finanzhaushalt / die Finanzrechnung und
- die Vermögensrechnung (Bilanz)

Der jetzige Verwaltungshaushalt entwickelt sich zum Ergebnishaushalt. In diesem Ergebnishaushalt werden alle Aufwendungen und Erträge einer Kommune geplant und in der Ergebnisrechnung dokumentiert.

Der Vermögenshaushalt dagegen geht im Finanzhaushalt auf. In ihm bzw. in der Finanzrechnung werden alle geplanten bzw. alle anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen (aus dem früheren Verwaltungshaushalt, dem Vermögenshaushalt und dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge) festgehalten.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zeigt auf der Aktivseite die Vermögensbestände einer Kommune und auf der Passivseite die Finanzierung dieses Vermögens.

2. Haushaltsplan

Auch im NKHR gibt es eine Haushaltssatzung, in der der Gemeinderat sein Etatrecht wahrnimmt. Der Haushaltsplan ist wie bisher Bestandteil der Haushaltssatzung. Er hat jedoch einen neuen Inhalt.

Bestandteile des Haushaltes nach NKHR sind:

- der Gesamthaushalt (Ergebnis-, Finanzhaushalt und Haushaltsquerschnitt),
- die Teilhaushalte und
- der Stellenplan

3. Haushaltsgliederung

Eine Gliederung nach Einzelplänen und Unterabschnitten sowie Gruppierungen wird es künftig nicht mehr geben. In den Vordergrund treten vielmehr, die von den Kommunen erbrachten Produkte (Leistungen). Für die künftige Gliederung werden Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte maßgeblich sein. Diese werden in sogenannten Teilhaushalten abgebildet.

4. Budgetierung

Die Teilhaushalte sind gleichzeitig als Bewirtschaftungseinheiten (Budgets) anzusehen. Sie sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Die Mittel innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

5. Leistungsziele und Kennzahlen

Wichtiger Bestandteil des neuen Haushaltsplanes sind die Leistungsziele und Kennzahlen. Diese sind von den Kommunen zumindest für ausgewählte Schlüsselprodukte zu definieren.

Vorgehen

Die Umstellung wird mit Hilfe verschiedener Teilprojekte erfolgen:

1. Teilprojekt Eröffnungsbilanz

Ziel dieses Teilprojektes ist es, sich Klarheit über den tatsächlichen Stand des Vermögens und der Schulden zu verschaffen. Die komplette Erfassung und Bewertung des Vermögens der Kommune wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Bisher ist lediglich das Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen (hier: Abwasser und Friedhof) erfasst und bewertet. Über eine Inventur und die anschließende Vermögensbewertung werden schließlich die Daten für die Eröffnungsbilanz ermittelt.

Für den Bereich des beweglichen Vermögens wird eine Inventurrichtlinie erstellt. Da die Inventur ab 2020 jährlich erfolgen muss, wird geprüft, ob für die Inventarisierung eine Software beschafft werden soll. Hier werden die Erfahrungen bereits umgestellter Gemeinden eingeholt und ausgewertet.

2. Teilprojekt Doppischer Haushalt und Haushaltsplanung

Das Ergebnis dieses Teilprojektes ist die Erstellung eines Produktplanes. Zunächst muss festgestellt werden, welche Produkte (Leistungen) die Kommune bereits anbietet bzw. künftig anbieten möchte. Darauf aufbauend wird der neue Haushalt (Produktplan) entwickelt. Er bildet künftig das Leistungsspektrum der Kommune anhand der dargestellten Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte ab. Abschließend muss die kamerale Planung der Einnahmen und Ausgaben auf den neuen Produktplan übergeleitet werden.

3. Teilprojekt Buchhaltung und Kasse

Das Ziel dieses Teilprojektes ist die Umstellung des Bereiches Buchhaltung und Kasse auf die Doppik. Hier wird das bereits verwendete Finanzverfahren Finanz+ der Firma dataplan auf die doppelte Variante überführt. Im Rahmen dieses Teilprojektes werden die entsprechenden Einstellungen vorgenommen und Testbuchungen durchgeführt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen für den Gemeindehaushalt und den Eigenbetrieb Wasserwerk zum spätestmöglichen Zeitpunkt, derzeit den 01.01.2020.

Verteiler: 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 17.11.2015**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

11. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Spenden:

Maler Schaber	FW Süd	50,00 €
Fa. Häberle Inh. Frank Baumann	FW Süd	50,00 €
Gerd Kerzinger / Angus Stüble	FW Süd	50,00 €
Manuel Kiesel (Zimmerei)	FW Süd	50,00 €
John Friedrich	Netzwerk f. Flüchtlinge	200,00 €
Karl-Heinz Schaupp	Netzwerk f. Flüchtlinge	200,00 €

Bürgermeister Friedrich dankt allen Spenderinnen und Spendern für ihr herausragendes Engagement.

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.